

STEFAN ZIMMERMANN

# Die Erwartung künftiger Straffreiheit

*Studien und Beiträge  
zum Strafrecht*  
35

---

**Mohr Siebeck**

Studien und Beiträge  
zum Strafrecht

Band 35





Stefan Zimmermann

# Die Erwartung künftiger Straffreiheit

Eine Untersuchung zur Strafaussetzung  
zur Bewährung und deren Widerruf wegen  
einer neuen Straftat

Mohr Siebeck

*Stefan Zimmermann*, geboren 1981; Studium der Rechtswissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin; 2007 Erste Juristische Staatsprüfung; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie an der Humboldt-Universität zu Berlin; Referendariat, Kammergericht in Berlin; 2013 Zweite Juristische Staatsprüfung; Wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg; 2021 Promotion; seit 2016 Referent im Bundesministerium der Justiz.

ISBN 978-3-16-160964-0/eISBN 978-3-16-160965-7

DOI 10.1628/978-3-16-160965-7

ISSN 2364-267X/eISSN 2568-7468 (Studien und Beiträge zum Strafrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Laupp & Göbel in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und dort gebunden.

Printed in Germany.

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit entstand in ihren wesentlichen Teilen während meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie der Humboldt-Universität zu Berlin (2007–2010) sowie am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg (2013–2016).

Das Thema der Arbeit verdanke ich einer Anregung von Herrn Prof. Dr. *Klaus Marxen*. Das ursprüngliche Anliegen, Kriterien für die Vermeidung unverhältnismäßiger Widerrufsentscheidungen zu entwickeln, ist im Laufe der Bearbeitung in einem größeren Zusammenhang aufgegangen. Die Erwartung künftiger Straffreiheit ist dadurch zum Schwerpunkt der Arbeit geworden.

Herr Prof. *Marxen* hat nicht nur diese Fortentwicklung des Themas gefördert, sondern mich auch bei allen anderen Herausforderungen, denen ich mich während der Bearbeitung gegenüber sah, verlässlich und umfassend unterstützt. Für diese langjährige und auch prägende Begleitung möchte ich ihm von Herzen danken. Dass die Arbeit nach so langer Zeit zu einem Abschluss gefunden hat, ist mir gerade auch seinetwegen eine ungemeine Freude.

Herrn Prof. Dr. *Martin Heger* danke ich für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens. Frau *Petra Lehser* möchte ich für ihre wertvolle Unterstützung bei der abschließenden Durchsicht des Manuskripts danken. Dank gilt schließlich auch meiner Familie und den vielen Freundinnen und Freunden, die mich während der Bearbeitung begleitet haben.

Die Arbeit wurde im Sommer 2020 bei der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation eingereicht. Für die vorliegende Veröffentlichung wurden noch Anpassungen und Aktualisierungen vorgenommen.

Berlin, im Oktober 2021

Stefan Zimmermann



# Inhaltsübersicht

Vorwort .....	V
Inhaltsverzeichnis .....	XI
1. Teil: Einleitung .....	1
A. <i>Die Erwartung künftiger Straffreiheit als zentraler Bezugspunkt der Strafaussetzung</i> .....	1
B. <i>Das ungelöste Problem der Verhältnismäßigkeit bei der Entscheidung über Strafaussetzung und Widerruf</i> .....	3
C. <i>Erforderliche Veränderung des dogmatischen Ausgangspunkts: Normative Vertretbarkeit der Erprobung statt empirischer Vorhersage weiterer Straftaten</i> .....	7
D. <i>Dogmatische Präzisierung der Erwartung künftiger Straffreiheit unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit</i> .....	9
2. Teil: Begründungsebenen der Strafaussetzung und ihre Bedeutung für die Auslegung der Erwartung künftiger Straffreiheit .....	13
A. <i>Sanktionspraxis: Zurückdrängung der Freiheitsstrafe als kriminalpolitisches Kernanliegen der Strafaussetzung</i> .....	14
B. <i>Zweck der Strafe: Das Bestehen einer hinreichenden Resozialisierungsaussicht als entscheidender Grund für die Gewährung der Strafaussetzung</i> .....	18
C. <i>Zumessung der Strafe: Die Strafaussetzung als Mittel zur Sicherstellung einer angemessenen Reaktion auf die strafrechtliche Entwicklung einer Person</i> .....	56



3. Teil: Erforderlicher Inhalt der Erwartung künftiger Straffreiheit .....	73
A. Umfang der zu erwartenden Straffreiheit („keine Straftaten mehr“) .....	74
B. Zeitraum der zu erwartenden Straffreiheit („künftig“) .....	121
C. Berücksichtigung der zu erwartenden Sanktionswirkungen („sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und [...] auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs“) .....	147
D. Ergebnis zum erforderlichen Inhalt der Erwartung künftiger Straffreiheit .....	160
4. Teil: Erforderliche Sicherheit der Erwartung künftiger Straffreiheit .....	161
A. Anforderungen des sachlichen Rechts an die Sicherheit der Erwartung .....	162
B. Die Erwartung als Gegenstand der Beweisaufnahme .....	178
C. Umgang mit Zweifeln .....	185
D. Strafaussetzung bei empirisch unsicherer Prognose? (Prognosemodell von Frisch) .....	211
E. Zusammenfassung .....	238
5. Teil: Bedeutung der empirischen Prognoseforschung für die Erwartungsbildung .....	241
A. Defizite bei der juristischen Rezeption der empirischen Prognoseforschung .....	242
B. Systematische Aufbereitung empirischer Prognosekonzepte .....	271
C. Mögliche Bedeutung der dargestellten Prognosekonzepte für die Erwartungsbildung .....	286
6. Teil: Die Erwartung künftiger Straffreiheit als Grundlage für eine einschränkende Auslegung des Widerrufs wegen einer Straftat .....	321
A. Systematik und Funktion des Widerrufs .....	323
B. Nichterfüllung der Aussetzungserwartung nach § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB .....	327

<i>C. Ausreichende Maßnahmen nach § 56f Abs. 2 StGB</i> .....	359
<i>D. Berücksichtigung der neuen Verurteilung bei der Entscheidung über den Widerruf</i> .....	379
<i>E. Gesonderte Prüfung der Verhältnismäßigkeit bei der Widerrufsentscheidung?</i> .....	390
<i>F. Zusammenfassung</i> .....	409
<b>7. Teil: Gesamtergebnis</b> .....	413
<i>A. Begründungsebenen der Strafaussetzung und ihre Bedeutung für die Auslegung der Erwartung künftiger Straffreiheit</i> .....	413
<i>B. Entscheidung über die Strafaussetzung nach § 56 StGB</i> .....	416
<i>C. Entscheidung über den Widerruf nach § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB</i> .....	419
<b>Literatur</b> .....	421
<b>Register</b> .....	433



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	V
Inhaltsübersicht .....	VII
1. Teil: Einleitung .....	1
A. <i>Die Erwartung künftiger Straffreiheit als zentraler Bezugspunkt der Strafaussetzung</i> .....	1
B. <i>Das ungelöste Problem der Verhältnismäßigkeit bei der Entscheidung über Strafaussetzung und Widerruf</i> .....	3
C. <i>Erforderliche Veränderung des dogmatischen Ausgangspunkts: Normative Vertretbarkeit der Erprobung statt empirischer Vorhersage weiterer Straftaten</i> .....	7
D. <i>Dogmatische Präzisierung der Erwartung künftiger Straffreiheit unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit</i> .....	9
2. Teil: Begründungsebenen der Strafaussetzung und ihre Bedeutung für die Auslegung der Erwartung künftiger Straffreiheit .....	13
A. <i>Sanktionspraxis: Zurückdrängung der Freiheitsstrafe als kriminalpolitisches Kernanliegen der Strafaussetzung</i> .....	14
B. <i>Zweck der Strafe: Das Bestehen einer hinreichenden Resozialisierungsaussicht als entscheidender Grund für die Gewährung der Strafaussetzung</i> .....	18
I. Bedeutung der Strafzwecke für das Verständnis der Strafaussetzung .....	18
1. Sorge vor einer Beeinträchtigung der Strafzwecke durch die Strafaussetzung .....	18
2. Auswirkungen auf den systematischen Aufbau der Aussetzungsentscheidung nach § 56 StGB .....	21
II. Schuldausgleich: Was ist die „verdiente“ Strafe? .....	22

1. Strafaussetzung als Absehen von der „eigentlich verdienten“ Strafe? .....	22
2. Begründungsbedürftigkeit der Strafaussetzung gegenüber ihrer Vollstreckung .....	24
3. Verfassungsrechtlicher Beurteilungsmaßstab für die Angemessenheit der Entscheidung über Strafaussetzung und Widerruf .....	25
a) Erforderlichkeit einer verfassungsrechtlichen Beurteilung .....	25
b) Schuldprinzip in seiner Ausprägung als Strafzumessungsschuld .....	27
c) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit .....	31
d) Allgemeiner Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) .....	34
e) Ergebnis .....	35
4. Konsequenzen .....	35
a) Allgemeine Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit bei Vorliegen anerkannter Gründe für eine Reduzierung der schuldangemessenen Strafe .....	35
b) Entscheidung über die Strafaussetzung (§ 56 StGB) .....	36
c) Ausgestaltung der Bewährungszeit und Folgeentscheidungen (§§ 56a bis 56g StGB) .....	37
III. Generalprävention: Die Sorge vor der Botschaft „Einmal ist keinmal“ .....	38
1. Strafaussetzung nur in Ausnahmefällen? .....	38
2. Mögliche Gründe für die Gewährung einer Ausnahme .....	39
a) Fehlendes generalpräventives Bedürfnis (§ 56 Abs. 3 StGB)? .....	39
b) Vorrang anderer Gesichtspunkte (§ 56 Abs. 1 und Abs. 2 StGB)? .....	40
3. Erfordernis einer inhaltlichen Begründung der Ausnahme ...	41
4. Vorrang der Spezialprävention als inhaltlicher Kern der Strafaussetzung (§ 56 Abs. 1 StGB) .....	42
5. Empirische Befunde zur generalpräventiven Wirkung der Strafe .....	44
IV. Spezialprävention: Die Bedeutung des Resozialisierungsansatzes für die Erwartung künftiger Straffreiheit .....	44
1. Vorrang der langfristigen Resozialisierung gegenüber einer vorübergehenden Sicherung im Strafvollzug .....	44
2. Vermeidung der ausgrenzenden Wirkung des Strafvollzugs .....	46
3. Motivation der verurteilten Person durch Androhung des Widerrufs? .....	47
a) Eskalationsgefahr durch die Betonung der Widerrufsandrohung .....	48

b)	Keine bloße Rücknahme einer Begünstigung im Falle des Widerrufs .....	48
c)	Grenzen für das Auseinanderfallen von Widerrufsdrohung und Verwirklichung .....	50
d)	Aussicht auf Erledigung der Strafe durch Straferlass als Gegenmodell .....	51
4.	Umfassender Geltungsanspruch des Resozialisierungsansatzes .....	52
a)	Hilfen zur Resozialisierung und Vermeidung unrealistischer Erwartungen .....	52
b)	Die Erwartung künftiger Straffreiheit als Frage des geeigneten Mittels .....	54
5.	Empirische Befunde zur spezialpräventiven Wirksamkeit der Strafaussetzung .....	55
C.	<i>Zumessung der Strafe: Die Strafaussetzung als Mittel zur Sicherstellung einer angemessenen Reaktion auf die strafrechtliche Entwicklung einer Person</i> .....	56
I.	Berücksichtigung der bisherigen strafrechtlichen Entwicklung einer Person bei der Strafzumessung .....	57
1.	Erforderliche Auseinandersetzung mit dem Umstand einer erneuten Tatbegehung .....	57
2.	Vermeidung unverhältnismäßiger Strafzumessungsentscheidungen durch die Anknüpfung an inhaltliche Kriterien .....	58
a)	Allgemeine Strafzumessung (§ 46 StGB) .....	58
b)	Opportunitätsentscheidungen (§§ 153, 153a StPO) .....	59
c)	Rückfallschärfung (§ 48 StGB a.F.) .....	59
d)	Entwicklung der Strafaussetzung (§ 56 StGB) .....	60
3.	Fortbestehende Resozialisierungsaussicht statt erhöhter Vorwerfbarkeit als zentrales Beurteilungskriterium bei der Strafaussetzung .....	61
II.	Strafzumessung als Vorhersage? .....	63
1.	Zunehmende Bedeutung zukunftsbezogener Erwägungen durch Betonung der Spezialprävention .....	63
2.	Erfordernis einer empirischen Prognose künftiger Straftaten? .....	64
a)	Aufkommen der empirischen Prognosemethoden und ihre angenommene Bedeutung für das Strafrecht .....	64
b)	Das Beispiel der vorläufigen Entlassung (§ 23 StGB a.F.): Belohnung für gute Führung oder gute Führung als Beweis der Besserung? .....	66
3.	Ergebnis .....	69

III. Zusammenfassung .....	70
3. Teil: Erforderlicher Inhalt der Erwartung künftiger Straffreiheit .....	73
A. <i>Umfang der zu erwartenden Straffreiheit („keine Straftaten mehr“)</i> .....	74
I. Bisheriger Meinungsstand .....	74
1. Unbeachtlichkeit zu erwartender Straftaten bei Fehlen eines inhaltlichen Zusammenhangs .....	75
a) Befürwortende Stellungnahmen in der Literatur .....	75
b) Ablehnende Stellungnahmen in der Rechtsprechung .....	76
c) Ablehnende Stellungnahmen in der Literatur .....	77
2. Unbeachtlichkeit zu erwartender Bagatelldelicten .....	79
a) Befürwortende Stellungnahmen in der Literatur .....	79
b) Ablehnende Stellungnahme des OLG Celle .....	80
3. Erforderliche Erwartung vollständiger Straffreiheit .....	82
II. Eigene Stellungnahme zum bisherigen Meinungsstand .....	83
1. Erforderlichkeit einer einschränkenden Auslegung der Erwartung .....	83
a) Wortlaut .....	83
b) Systematik .....	85
c) Sinn und Zweck .....	85
d) Entstehungsgeschichte .....	87
e) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit .....	87
2. Defizite der bisherigen Ansätze zu einer einschränkenden Auslegung .....	88
a) Unzureichende Begründungen .....	88
b) Beliebigkeit der Kriterien .....	90
c) Zweifelhafte Ergebnisse .....	91
d) Eine Frage der Vorhersagbarkeit? .....	91
3. Keine pauschale Unbeachtlichkeit zu erwartender Bagatelldelicten .....	93
a) Unstimmigkeit der Argumentation .....	93
b) Fehlende Bezugspunkte für die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit .....	94
c) Gefahr einer unangemessenen Privilegierung bei der Beurteilung von Straftaten als Bagatelldelictat .....	95
4. Ergebnis .....	97
III. Eigene Auffassung zur Methodik der Erwartungsbildung .....	98
1. Wie lässt sich die Erwartung künftiger Straffreiheit begründen? .....	98

a)	Die Frage der Begründungsrichtung .....	98
b)	Das Begehen von Straftaten als abweichendes Verhalten .....	99
c)	Die Erwartungsbildung als zweistufige Prüfung mit wechselnder Begründungsrichtung .....	101
d)	Begrenzter Umfang der Erwartung künftiger Straffreiheit .....	101
2.	Erforderliche Auseinandersetzung mit den Gründen für das Begehen der abgeurteilten Tat .....	103
a)	Abgeurteilte Tat als Ausgangspunkt der Erwartungsbildung .....	103
b)	Risikofaktoren ohne strafrechtliche Relevanz .....	105
c)	Umstände, die mit den Gründen für die abgeurteilte Tat in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen .....	107
d)	Umsetzung im Begründungsmodell für die Erwartungsbildung .....	108
3.	Bedeutung anderer Verurteilungen .....	109
a)	Erforderlicher Zusammenhang mit den Gründen für die Tat der Aussetzungsentscheidung .....	109
b)	Bestehen eines inhaltlichen Zusammenhangs bei bereichsübergreifender Bereitschaft zur Begehung von Straftaten .....	111
c)	Berücksichtigung der Rechtsfolgen von anderen Verurteilungen .....	112
4.	Abgrenzung von Risikobereichen im Rahmen derselben Verurteilung .....	114
a)	Einheitliche Aussetzungsentscheidung .....	114
b)	Gesamtstrafe und nachträgliche Gesamtstrafenbildung .....	116
5.	Ergebnis .....	116
IV.	Eigene Auffassung zum Umgang mit zu erwartenden Bagatelldelicten .....	117
1.	Der Verurteilung liegt ein Risiko zugrunde, das in vollem Umfang fortbesteht .....	118
2.	Der Verurteilung liegen unterschiedliche Risiken zugrunde, von denen nicht alle fortbestehen .....	119
a)	Verhältnis zur Gesamtverurteilung als Bezugspunkt .....	119
b)	Normativer Maßstab (insbesondere §§ 154, 154a StPO und §§ 46, 47 StGB) .....	119
3.	Der Verurteilung liegt ein Risiko zugrunde, das nur noch Straftaten von geringerem Gewicht erwarten lässt .....	120
B.	Zeitraum der zu erwartenden Straffreiheit („künftig“) .....	121
I.	Erwartung der Straffreiheit über die Bewährungszeit hinaus? ...	121



1. Einigkeit in Rechtsprechung und Literatur .....	121
2. Eigene Stellungnahme .....	123
a) Wortlaut .....	123
b) Sinn und Zweck der Strafaussetzung .....	123
aa) Anerkennung des Resozialisierungsanliegens? .....	123
bb) Inhaltliche statt zeitlicher Berücksichtigung des Resozialisierungsanliegens .....	124
cc) Zwischenergebnis .....	125
c) Methodik der Erwartungsbildung .....	125
aa) Zweifel an der Erfassbarkeit der umschriebenen Zeiträume .....	125
bb) Weitgehende Unabhängigkeit der Erwartungsbildung von bestimmten Zeiträumen .....	126
cc) Einfluss des Bewährungskonzepts auf den Zeitbezug der Erwartung .....	127
dd) Bedeutung für die Widerrufsentscheidung .....	127
d) Entstehungsgeschichte .....	128
e) Ergebnis .....	128
3. Erprobung der verurteilten Person als wesentlicher Bestandteil der Strafaussetzung .....	129
a) Erprobung als Gegenstück zur eingeschränkten Vorhersagbarkeit .....	129
b) Erforderlichkeit einer ausreichenden Erprobungsmöglichkeit .....	129
4. Ergebnis .....	130
II. Umgang mit einer vorübergehenden Rückfallgefahr .....	131
1. Bisherige Ansätze für die Begründung einer günstigen Erwartung .....	131
a) Mögliche Beseitigung der Rückfallgefahr bei bestehender Therapiebereitschaft .....	131
b) Günstige Langzeitprognose trotz vorübergehender Rückfallgefahr .....	132
c) Befähigung zur straffreien Lebensführung als Bewährungsziel .....	134
2. Ablehnende Stellungnahmen .....	135
a) Literatur .....	135
b) Rechtsprechung .....	135
3. Eigene Stellungnahme .....	136
a) Wortlaut von § 56 Abs. 1 Satz 1 StGB .....	136
aa) Vereinbarkeit der Inkaufnahme von vorübergehenden Rückfallgefahren mit dem Merkmal „künftig“ .....	136
bb) Verknüpfung mit dem Resozialisierungsziel des Strafvollzugs .....	137

cc) Beschränkter Erwartungsumfang nach § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB .....	138
b) Sinn und Zweck der Strafaussetzung .....	139
aa) Risikoverteilung zwischen Täter und Allgemeinheit?	139
bb) Anerkennung der Therapie als mögliches Bewährungskonzept .....	140
c) Systematik .....	140
aa) Verhältnis zu § 183 Abs. 3 StGB .....	140
bb) Verhältnis zu §§ 35, 36 BtMG .....	141
cc) Ergebnis .....	143
d) Methodik der Erwartungsbildung .....	143
aa) Keine eigenständige Prüfung vorübergehender Rückfallgefahren .....	143
bb) Mögliche Anknüpfungspunkte für die Berücksichtigung von vorübergehenden Rückfallgefahren .....	144
4. Ergebnis .....	146
C. <i>Berücksichtigung der zu erwartenden Sanktionswirkungen („sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und [...] auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs“)</i> .....	147
I. Forderungen nach einem Vergleich mit den Wirkungen des Strafvollzugs .....	147
1. Effektivität der Resozialisierung als Vergleichsmaßstab (Ostendorf) .....	148
2. Spezialpräventives Entscheidungsprogramm (Horn) .....	149
3. Erforderlichkeit der Strafvollstreckung für die Resozialisierung (Frisch) .....	150
4. Vereinzelte Stellungnahmen in der Rechtsprechung .....	152
II. Ablehnende Stimmen in der Literatur .....	153
III. Eigene Stellungnahme .....	154
1. Wortlaut .....	154
2. Sinn und Zweck .....	155
3. Grundlegende Probleme eines Vergleichs mit den Wirkungen des Strafvollzugs .....	156
a) Begrenzte Erkenntnismöglichkeiten .....	156
b) Zweifelhafte Ergebnisse .....	157
c) Kein einheitlicher Vergleichsmaßstab bei Einbeziehung weiterer Zwecke .....	157
4. Entbehrlichkeit einer zusätzlichen Rechtfertigung der Strafvollstreckung .....	158
IV. Ergebnis .....	159

<i>D. Ergebnis zum erforderlichen Inhalt der Erwartung künftiger Straffreiheit</i> .....	160
<b>4. Teil: Erforderliche Sicherheit der Erwartung künftiger Straffreiheit</b> .....	161
<i>A. Anforderungen des sachlichen Rechts an die Sicherheit der Erwartung</i> .....	162
<b>I. Negative Abgrenzungen</b> .....	162
1. Gewissheit oder sichere Gewähr nicht erforderlich .....	162
2. Bloße Hoffnung nicht ausreichend .....	163
3. Eigene Stellungnahme .....	164
a) Günstige Erwartung trotz teilweise fortbestehender Tatarsachen .....	164
aa) Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur „Gewissheit“ oder „sicheren Gewähr“ .....	164
bb) Wesentliche Gründe für die Tatbegehung als Zusammentreffen von persönlichen und situativen Umständen .....	165
b) Steigende Anforderungen an die Begründung einer günstigen Erwartung mit zunehmender Häufigkeit der Tatbegehung .....	167
aa) Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts zur „bloßen Hoffnung“ .....	167
bb) Bezug zur Methodik der Erwartungsbildung .....	168
c) Vertretbare Annahme der Resozialisierungsaussicht durch die Vorinstanz .....	171
<b>II. Ansätze zu einer positiven Umschreibung</b> .....	172
1. Gewichtige Gründe für eine Aussicht auf Erfolg .....	172
2. Bezugnahme auf den Begriff der Wahrscheinlichkeit .....	172
a) Überwiegende Wahrscheinlichkeit künftiger Straffreiheit .....	172
b) Forderung nach Differenzierungen .....	173
c) Ablehnung des Wahrscheinlichkeitsbegriffs .....	174
3. Eigene Stellungnahme .....	174
a) Mögliche Grundlagen für eine Wahrscheinlichkeitsaussage .....	174
b) Begründungsanforderungen statt Wahrscheinlichkeitsgrad .....	176
<b>III. Zusammenfassung</b> .....	177
<i>B. Die Erwartung als Gegenstand der Beweisaufnahme</i> .....	178
<b>I. Gerichtliche Aufklärungspflicht und Bedeutung von Erfahrungssätzen</b> .....	178

II.	Erfahrungssätze bei der Subsumtion unter unbestimmte Rechtsbegriffe . . . . .	180
1.	Feststellung von Erfahrungssätzen als Ziel der Aufklärung . . . . .	180
2.	Die Erwartung künftiger Straffreiheit als unbestimmter Rechtsbegriff . . . . .	181
III.	Beurteilungsspielraum bei der Auswahl und Gewichtung von Erfahrungssätzen . . . . .	182
1.	Bedeutung des Beurteilungsspielraums . . . . .	182
2.	Die Erwartung als mögliches Beweisthema . . . . .	183
a)	Bisheriger Meinungsstand . . . . .	183
b)	Eigene Stellungnahme . . . . .	184
IV.	Zusammenfassung . . . . .	184
C.	<i>Umgang mit Zweifeln</i> . . . . .	185
I.	Bloßes Offenlassen der Erwartung . . . . .	185
1.	Beispiel aus der Rechtsprechung . . . . .	185
2.	Eigene Stellungnahme . . . . .	186
II.	Zweifel trotz vollständiger Aufklärung des Sachverhalts . . . . .	187
1.	Beispiel aus der Rechtsprechung . . . . .	187
2.	Eigene Stellungnahme . . . . .	187
a)	Mögliche Arten des Zweifels bei der Anwendung einer Rechtsnorm . . . . .	187
b)	Zweifel bei der Nutzung eines Beurteilungsspielraums . . . . .	188
c)	Zuordnung des Zweifels . . . . .	190
d)	Fallstricke bei der sprachlichen Umkehrung einer günstigen Erwartung . . . . .	191
3.	Ergebnis . . . . .	192
III.	Umgang mit unaufklärbaren Tatsachen . . . . .	192
1.	Beispiele aus der Rechtsprechung . . . . .	192
2.	Eigene Stellungnahme . . . . .	195
a)	Keine Erwartungsbildung auf der Grundlage vermuteter Umstände oder Erfahrungssätze . . . . .	195
b)	Eigenständige Aufklärung weiterer Straftaten durch das Gericht der Aussetzungsentscheidung? . . . . .	197
aa)	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte zur Widerrufsentscheidung . . . . .	197
bb)	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte zur Aussetzungsentscheidung . . . . .	200
cc)	Berücksichtigung einer rechtskräftigen Verurteilung . . . . .	201
c)	Möglichkeit der Erwartungsbildung trotz einzelner unaufklärbarer Tatsachen . . . . .	202
aa)	Vielfalt der bedeutsamen Umstände . . . . .	202

bb) Differenzierbarkeit der bedeutsamen Umstände . . . .	202
cc) Zugänglichkeit der bisherigen strafrechtlichen Entwicklung . . . . .	204
3. Ergebnis . . . . .	205
IV. Verbleibender Anwendungsbereich für eine Zweifelsregelung . . .	205
1. Stellungnahmen in der Literatur . . . . .	206
2. Eigene Stellungnahme . . . . .	207
a) Fehlende Differenzierung zwischen Ergebnis und Grundlage der Erwartungsbildung . . . . .	207
b) Gewährung der Strafaussetzung bei unzureichender Tatsachengrundlage . . . . .	208
3. Ergebnis . . . . .	210
V. Zusammenfassung . . . . .	210
D. <i>Strafaussetzung bei empirisch unsicherer Prognose?</i> ( <i>Prognosemodell von Frisch</i> ) . . . . .	211
I. Anforderungen an „rechtsstaatliches Prognostizieren“ . . . . .	212
1. Auffassung von Frisch . . . . .	212
2. Eigene Stellungnahme . . . . .	214
a) Unklarer Anwendungsbereich . . . . .	214
b) Geringer Ertrag . . . . .	215
c) Ergebnis . . . . .	216
II. Das prognostische Mittelfeld als „dritter Fall der Wirklichkeit“	217
1. Auffassung von Frisch . . . . .	217
2. Eigene Stellungnahme . . . . .	219
a) Keine Regelungslücke . . . . .	219
b) Kein dritter Fall der Wirklichkeit . . . . .	221
c) Keine Zuordnungsschwierigkeit bei unsicherem Beurteilungsergebnis . . . . .	222
d) Keine Notwendigkeit für eine „Gleichstellung“ des empirischen Mittelfelds . . . . .	224
III. Grundsätzliche Zuordnung des prognostischen Mittelfelds zu einer positiven Aussetzungsentscheidung . . . . .	225
1. Auffassung von Frisch . . . . .	225
2. Eigene Stellungnahme . . . . .	227
a) Generalpräventive Wirkung der Strafaussetzung . . . . .	227
b) Begründungsbedürftigkeit der Strafaussetzung . . . . .	227
IV. Konkrete Anforderungen an das Vorliegen einer ungünstigen Erwartung . . . . .	230
1. Auffassung von Frisch . . . . .	230
a) Vorhandensein einer bestimmten Persönlichkeitsstruktur (Rückfallprognose) . . . . .	230

b)	Erforderlichkeit und Eignung der Freiheitsstrafe (Wirkprognose) .....	231
c)	Anwendung auf die Strafaussetzung .....	232
2.	Eigene Stellungnahme .....	232
a)	Keine Strafaussetzung wegen fehlender Geeignetheit des Strafvollzugs .....	232
b)	Umgang mit einer fehlenden Erklärung für die Tatbegehung .....	233
aa)	Persönlichkeitsbezogenes Modell (Frisch) .....	233
bb)	Sanktionsbezogenes Modell (eigene Auffassung) ....	234
cc)	Bewertung der Modelle .....	235
3.	Ergebnis .....	237
V.	Zusammenfassung .....	237
<i>E.</i>	<i>Zusammenfassung</i> .....	238
5. Teil:	Bedeutung der empirischen Prognoseforschung für die Erwartungsbildung .....	241
<i>A.</i>	<i>Defizite bei der juristischen Rezeption der empirischen Prognoseforschung</i> .....	242
I.	Fehlende Verlässlichkeit der Rezeption .....	242
1.	Beispiel für eine Überschätzung der Vorhersagequalität ....	242
2.	Beispiel für fehlende Aktualität .....	245
3.	Zusammenfassung .....	247
II.	Fehlende normative Einordnung der empirischen Erkenntnisse	247
1.	Beschränkung auf abstrakte Darstellungen des empirischen Forschungsstands .....	247
2.	Verdrängung der normativen Voraussetzungen der Strafaussetzung .....	250
a)	Gemeinsame Fragestellung der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen? .....	250
b)	Möglichkeit zuverlässiger prognostischer Aussagen auch bei der Entscheidung über die Strafaussetzung? .....	251
c)	Erforderlichkeit einer „individuellen Gefährlichkeitsprognose“ für die Erwartungsbildung? ...	252
d)	Negative Spezialprävention als Zweck der Strafaussetzung? .....	252
3.	Unklarheit über die Legitimationsgrundlage für die Verwendung empirischer Prognoseansätze .....	254
a)	Vorgeschlagene Verwendung der idealtypisch- vergleichenden Methode .....	254
b)	Vorgeschlagene Verwendung der Kriterien von Dittmann .....	258

c) Ergebnis .....	259
4. Zusammenfassung .....	259
III. Ungeeignete Aufbereitung der Prognoseansätze .....	260
1. Die klassische Unterscheidung von statistischer, klinischer und intuitiver Prognose .....	260
a) Aus Sicht der forensischen Psychiatrie (Müller/Nedopil) .....	261
b) Aus Sicht des Sanktionenrechts (Streng) .....	262
c) Ergebnis .....	263
2. Konsequenzen ohne praktischen Wert .....	264
a) Statistische Prognose als „wertvolles Hilfsmittel“ .....	264
b) Klinische Methode „zu aufwändig“ .....	267
c) Kombination der Ansätze .....	267
d) Aussicht auf Weiterentwicklung der Methoden .....	268
3. Unzureichende Legitimierung der „intuitiven Prognose“ .....	269
IV. Zusammenfassung .....	270
B. <i>Systematische Aufbereitung empirischer Prognosekonzepte</i> .....	271
I. Grundformen der empirischen Prognose .....	271
1. Gruppenstatistische Aussagen zur Kriminalität (nomothetischer Ansatz) .....	272
a) Beobachtung der Rückfallhäufigkeit von Personengruppen mit bestimmten Merkmalen .....	272
b) Vertrauensbildung durch Ausschluss anderer Einflussfaktoren .....	273
2. Individuelle Erklärung der Kriminalität (idiographischer Ansatz) .....	274
a) Beurteilung des Einzelfalls anhand des Wissensstands der Fachdisziplin .....	274
b) Vertrauen in die Kompetenz der Fachdisziplin zur Erfüllung der Aufgabe .....	275
II. Prognoseinstrumente in der Praxis .....	276
1. Abgeschlossene Merkmalskataloge mit Auswertungsregeln (Prognosetabellen) .....	277
a) Statistische Verarbeitung von konkreten Rückfalluntersuchungen .....	277
b) Abstrakte Umsetzung des empirischen Forschungsstands .....	279
c) Erforderlichkeit einer ergänzenden Beurteilung des Einzelfalls .....	279
d) Zusammenfassung .....	280
2. Hilfsmittel im Rahmen von offenen Prognoseansätzen .....	280
a) Strukturierende Hilfsmittel ohne Auswertungsregeln .....	280

b)	Offene Ansätze im Rahmen der Vorgaben der Fachdisziplin .....	281
III.	Zuverlässigkeit der Vorhersage als maßgebliches Kriterium für die Verwendung eines Prognoseansatzes? .....	282
1.	Beurteilung der Validität eines Prognoseinstruments .....	282
2.	Validität von Prognoseinstrumenten in der Praxis .....	284
3.	Konsequenzen für die Beurteilung der Legitimität .....	285
C.	<i>Mögliche Bedeutung der dargestellten Prognosekonzepte für die Erwartungsbildung</i> .....	286
I.	Normative Legitimationsbedürftigkeit des Prognosekonzepts ...	286
1.	Autonomie der empirischen Fachdisziplinen bei der Prognosestellung? .....	286
2.	Entscheidung über die Strafaussetzung als originäre Aufgabe der Justiz .....	287
3.	Ergebnis .....	288
II.	Allgemeine normative Anforderungen an die Verwendung eines empirischen Prognoseansatzes .....	288
1.	Anforderungen der Rechtsprechung an die Verwendung von Prognoseinstrumenten im Bereich der Maßregeln .....	288
2.	Gesichtspunkte der Tauglichkeit eines Prognoseansatzes ....	290
a)	Empirische Aussagekraft des Prognoseinstruments ....	290
b)	Normative Relevanz der Prognoseaussage .....	291
c)	Methodische Zulässigkeit des Prognosekonzepts .....	292
3.	Nachvollziehbarkeit der Anwendung .....	292
4.	Das Kriterium der Tauglichkeit als allgemeine Anforderung an die Verwendung empirischer Prognoseansätze bei rechtlichen Entscheidungen .....	293
III.	Tauglichkeit einer gruppenstatistischen Aussage für die Erwartungsbildung (nomothetischer Ansatz)? .....	294
1.	Keine vorhandenen Prognoseinstrumente für den Bereich der Strafaussetzung .....	294
2.	Mögliche Entwicklung von Instrumenten .....	295
a)	Gewährleistung der empirischen Aussagekraft .....	296
b)	Normative Relevanz der Prognoseaussage (Erwartungsinhalt) .....	299
c)	Methodische Zulässigkeit des Prognoseansatzes (Erwartungsbildung) .....	303
aa)	Erforderlichkeit eines offenen Ansatzes .....	303
bb)	Erforderliche Auseinandersetzung mit den Gründen der Tatbegehung .....	304
cc)	Methodische Zulässigkeit durch ergänzende Beurteilung des Einzelfalls? .....	305



3. Ergebnis .....	306
IV. Tauglichkeit einer klinischen Beurteilung für die Erwartungsbildung (idiographischer Ansatz)? .....	307
1. Strukturmodell klinisch-idiographischer Urteilsbildung (Dahle) .....	307
a) Anwendungsbereich .....	307
b) Inhalt des Prognosemodells .....	308
c) Strukturelle Übereinstimmung mit der Methodik der Erwartungsbildung nach § 56 Abs. 1 StGB .....	310
aa) Aufklärung der individuellen Gründe für die Tatbegehung .....	310
bb) Bestehen einer hinreichenden Resozialisierungsaussicht als Beurteilungsmaßstab .....	311
cc) Weitere normative Gesichtspunkte im Rahmen der Erwartungsbildung .....	312
2. Die normative Prägung der Erwartungsbildung als Voraussetzung für eine tragfähige Entscheidung über die Strafaussetzung im Einzelfall .....	312
a) Normative Prägung der Erwartungsbildung .....	312
b) Eigene Sachkunde des Gerichts und ihre Grenzen .....	315
3. Gründe für die normative Prägung der Erwartungsbildung .....	316
V. Zusammenfassung .....	318
 6. Teil: Die Erwartung künftiger Straffreiheit als Grundlage für eine einschränkende Auslegung des Widerrufs wegen einer Straftat .....	 321
A. <i>Systematik und Funktion des Widerrufs</i> .....	323
I. Systematische Einordnung der Widerrufsvorschrift .....	323
II. Funktion des Widerrufs im Rahmen der Strafaussetzung .....	324
1. Grundsätzliche Möglichkeit einer Bewährung ohne Widerruf .....	324
2. Der Widerruf als Druckmittel („Damoklesschwert“)? .....	324
a) Androhung des Widerrufs zur Erfüllung der Bewährungsanforderungen .....	324
b) Gefahr einer Eskalation der Strafandrohung und Folgen für die Ziele der Strafaussetzung .....	325
3. Der Widerruf als Reaktion auf das endgültige Scheitern der Bewährung .....	326
a) Widerruf nur bei endgültigem Scheitern der Bewährung .....	326
b) Erforderlichkeit eines vorwerfbaren Fehlverhaltens in der Bewährungszeit .....	326

III. Zusammenfassung .....	327
<i>B. Nichterfüllung der Aussetzungserwartung nach § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB</i> .....	327
I. Beurteilung anhand des Zusammenhangs mit der früheren Straftat .....	328
1. Erforderlichkeit eines kriminologischen Zusammenhangs zwischen den Taten .....	329
2. Fehlender Zusammenhang zwischen den Taten lediglich als Beurteilungskriterium .....	333
3. Ablehnende Stellungnahmen in der Literatur .....	335
II. Beurteilung nach dem Gewicht der neuen Straftat .....	336
1. Nichterfüllung der Erwartung bei einer neuen Straftat von einigem Gewicht .....	337
2. Mögliche Ausnahmen von der Erwartungswidrigkeit bei Taten von geringem Gewicht .....	341
a) Ausnahmen nur bei Taten von geringem Gewicht .....	341
b) Taten von geringem Gewicht als möglicher Grund für eine Ausnahme .....	341
3. Mögliche Ausnahmen von der Erwartungswidrigkeit auch bei schwereren Taten .....	343
4. Stellungnahmen in der Literatur .....	344
III. Beurteilung anhand der Warnfunktion der vorausgehenden Verurteilung .....	344
IV. Eigene Auffassung: Konsequente Anknüpfung an die Aussetzungserwartung .....	348
1. Konvergenzen und Divergenzen der Auseinandersetzung ....	348
2. Konsequente Anknüpfung an die Aussetzungserwartung ....	349
a) Keine vorrangige Anknüpfung an die Warnfunktion der Verurteilung .....	349
b) Begrenzter Umfang der Aussetzungserwartung .....	350
c) Konsequenzen .....	351
aa) Keine Nichterfüllung der Erwartung bei fehlendem Zusammenhang mit den Gründen für das Begehen der früheren Tat .....	351
bb) Keine Nichterfüllung der Erwartung bei fortbestehender Resozialisierungsaussicht .....	353
cc) Keine Nichterfüllung der Erwartung bei unbedeutendem Gewicht der neuen Tat .....	354
3. Keine durchgreifenden Argumente der Gegenansicht .....	356
V. Ergebnis .....	359
<i>C. Ausreichende Maßnahmen nach § 56f Abs. 2 StGB</i> .....	359

I.	Verhältnis zur Nichterfüllung der Erwartung in § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB .....	360
1.	Zukunftsbezogene Erwartungsbildung erst im Rahmen von § 56f Abs. 2 StGB .....	360
2.	Berücksichtigung von Umständen nach der neuen Tat bereits im Rahmen von § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB .....	362
3.	Eigene Stellungnahme .....	363
a)	Überprüfung der Aussetzungserwartung .....	364
b)	Berücksichtigung von Umständen nach der neuen Tat ...	364
c)	Begründungsrichtung der Erwartung .....	365
d)	Ergebnis .....	366
II.	Bezugspunkt des Ausreichens .....	367
1.	Fehlendes Ausreichen trotz bestehender Resozialisierungsaussicht .....	367
a)	In der Rechtsprechung .....	367
b)	In der Literatur .....	369
2.	Beurteilung des Ausreichens allein unter spezialpräventiven Gesichtspunkten .....	369
3.	Beurteilung des Ausreichens im Vergleich zu den Wirkungen des Strafvollzugs .....	370
a)	Befürwortende Stellungnahmen .....	370
b)	Überwiegende Ablehnung .....	371
4.	Eigene Auffassung .....	372
a)	Kein Widerruf bei weiterhin bestehender Erwartung künftiger Straffreiheit .....	372
b)	Absehen vom Widerruf auch bei eingeschränkter Erwartung künftiger Straffreiheit .....	372
c)	Kein Vergleich mit den Wirkungen des Strafvollzugs ...	375
III.	Begründungsanforderungen .....	375
1.	Anforderungen an ausreichende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Erwartung im Rahmen von § 56f Abs. 2 StGB .....	375
2.	Eigene Auffassung: Differenzierte Anforderungen an die Begründung der Erwartung .....	377
IV.	Ergebnis .....	378
D.	<i>Berücksichtigung der neuen Verurteilung bei der Entscheidung über den Widerruf</i> .....	379
I.	Feststellung der neuen Tat durch das Widerrufsgericht .....	379
II.	Berücksichtigung der neuen Rechtsfolge .....	380
1.	Entscheidung des neuen Gerichts (§ 46 StGB und § 56 StGB)	380
2.	Berücksichtigung durch das Widerrufsgericht .....	381

a)	Strafaussetzung durch das neue Gericht .....	381
b)	Verurteilung zu Geldstrafe durch das neue Gericht (insbesondere § 47 StGB) .....	382
III.	Eigene Auffassung .....	382
1.	Vorrangstellung des neuen Gerichts .....	382
2.	Entscheidung des neuen Gerichts .....	383
a)	Strafzumessungserwägungen (§ 46 StGB) .....	383
b)	Aussetzungsentscheidung nach § 56 StGB .....	384
c)	Erforderliche Auseinandersetzung mit dem Umstand einer laufenden Bewährung .....	385
3.	Entscheidung des Widerrufsgerichts .....	385
a)	Neue Verurteilung zu einer Geldstrafe .....	386
b)	Neue Verurteilung zu einer ausgesetzten Freiheitsstrafe .....	387
c)	Neue Verurteilung zu einer vollstreckbaren Freiheitsstrafe .....	387
4.	Ergebnis .....	388
E.	<i>Gesonderte Prüfung der Verhältnismäßigkeit bei der Widerrufsentscheidung?</i> .....	390
I.	Befürwortende Stellungnahmen .....	390
1.	Prüfung der Verhältnismäßigkeit auch bei Vorliegen der Widerrufsvoraussetzungen .....	390
2.	Mögliche Unverhältnismäßigkeit bei lange zurückliegenden Taten .....	391
3.	Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der Erwartungsbildung .....	393
4.	Sonderfälle .....	394
a)	Straferlass bei an sich ausreichender, aber nicht mehr möglicher Verlängerung der Bewährungszeit .....	394
b)	Vermeidung eines „Drehtüreffekts“ nach Entlassung aus der Haft .....	395
II.	Ablehnende Stellungnahmen .....	395
III.	Beschränkung auf einen Teilwiderruf (Lembert) .....	398
IV.	Eigene Auffassung .....	399
1.	Bezugspunkte für die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit ...	399
a)	Widerruf als schuldangemessene Strafschärfung? .....	399
b)	Widerruf als verhältnismäßige Maßnahme der Spezialprävention? .....	400
c)	Legitimation des Widerrufs durch Schuldangemessenheit der ausgesetzten Strafe? .....	401
d)	Widerruf als verhältnismäßige Reaktion auf das endgültige Scheitern der Bewährung .....	402

e) Ergebnis .....	403
2. Anknüpfungspunkte für die Vermeidung eines unverhältnismäßigen Widerrufs .....	404
3. Nachträgliche Reduzierung der ausgesetzten Freiheitsstrafe	405
a) Gründe für ein reduziertes Strafbedürfnis nach Aussetzung der Freiheitsstrafe .....	405
b) Erforderlichkeit einer entsprechenden Anwendung von § 56f Abs. 3 Satz 2 StGB .....	407
4. Ergebnis .....	409
<i>F. Zusammenfassung .....</i>	<i>409</i>
7. Teil: Gesamtergebnis .....	413
<i>A. Begründungsebenen der Strafaussetzung und ihre Bedeutung für die    Auslegung der Erwartung künftiger Straffreiheit .....</i>	<i>413</i>
<i>B. Entscheidung über die Strafaussetzung nach § 56 StGB .....</i>	<i>416</i>
<i>C. Entscheidung über den Widerruf nach § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1    StGB .....</i>	<i>419</i>
Literatur .....	421
Register .....	433

## 1. Teil

# Einleitung

„Das ist ein ganz Hartgesottener‘ haben sie zu den Gefängnisbesuchern gesagt und mich hervorgeholt. ‚Verbringt sein Leben in Gefängnissen, der Bursche.‘ Dann haben sie mich angeschaut und ich habe sie angeschaut, und einige von ihnen haben meinen Kopf vermessen – sie hätten mal lieber meinen Magen messen sollen – und andere haben mir Traktate gegeben, die ich nicht lesen konnte, oder mir Vorträge gehalten, die ich nicht verstanden habe.“

*Dickens*, *Great Expectations*, Vol. III, 1861, S. 44 (vom Verf. aus dem Englischen übersetzt).

## A. Die Erwartung künftiger Straffreiheit als zentraler Bezugspunkt der Strafaussetzung

Die praktische Bedeutung der Strafaussetzung zur Bewährung ist enorm.<sup>1</sup> Jeden Tag kommt es zu zahlreichen Fällen, in denen die Gerichte eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren verhängen und deshalb auch darüber entscheiden müssen, ob diese nach § 56 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden kann oder ihre Vollstreckung anzuordnen ist. Für die verurteilte Person ist diese Entscheidung von großer Tragweite. Denn davon hängt ab, ob die Person zunächst weiterhin ein Leben in Freiheit führen kann oder durch den Vollzug der Haft eine erhebliche Einschränkung ihrer persönlichen Freiheit und ihrer sozialen Bindungen hinnehmen muss.

Die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bedeutet also nicht zwangsläufig, dass diese auch vollstreckt wird. Die Voraussetzungen für eine Strafausset-

---

<sup>1</sup> Für das Jahr 2019 gibt die Strafverfolgungsstatistik 92.717 Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren an; in 70.521 Fällen wurde die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt (Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik 2019, S. 154f. [Tab. 3.1]); zu weiteren statistischen Angaben siehe unten 2. Teil, A.; vgl. auch die zusammenfassende Darstellung bei *Mohr*, *Entwicklung des Sanktionenrechts*, 2020, S. 317f.

zung hängen von der Höhe der verhängten Strafe ab. Eine Voraussetzung muss jedoch in jedem Fall erfüllt sein. Die Vollstreckung wird nur dann zur Bewährung ausgesetzt, „wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird“, § 56 Abs. 1 Satz 1 StGB.

Diese Erwartung künftiger Straffreiheit bildet den Dreh- und Angelpunkt der Strafaussetzung zur Bewährung. Wenn die verurteilte Person in der Bewährungszeit eine weitere Straftat begeht und dadurch zeigt, dass „die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat“, ist über den Widerruf der Strafaussetzung zu entscheiden, § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB.<sup>2</sup> Bei dieser Entscheidung muss auch geprüft werden, ob „es ausreichend“, anstelle des Widerrufs andere Maßnahmen zu ergreifen, § 56f Abs. 2 Satz 1 StGB. Im Vordergrund steht dabei wiederum die Frage, ob die Erwartung künftiger Straffreiheit durch das Ergreifen dieser Maßnahmen aufrechterhalten werden kann.<sup>3</sup>

Die Erwartung künftiger Straffreiheit hat also entscheidende Bedeutung nicht nur für die Gewährung der Strafaussetzung, sondern auch für ihren Widerruf und damit für das Instrument der Strafaussetzung insgesamt. Welche Anforderungen im Einzelnen an das Bestehen einer günstigen Erwartung zu stellen sind, ist allerdings umstritten. Unterschiedliche Auffassungen werden insbesondere zu ihrem Inhalt vertreten.<sup>4</sup> Muss die vollständige Straffreiheit der verurteilten Person zu erwarten sein oder können zum Beispiel Bagatelldelicten außer Betracht bleiben? Wie ist damit umzugehen, wenn bis zum Abschluss einer Therapie, etwa bei einer Alkoholabhängigkeit, noch vorübergehende Rückfallgefahren bestehen? Auf welche Weise sind die Wirkungen der verschiedenen strafrechtlichen Reaktionsmöglichkeiten bei der Aussetzungsentscheidung zu berücksichtigen?

Aber auch die erforderliche Sicherheit einer günstigen Erwartung ist Gegenstand der Diskussion.<sup>5</sup> Wie weit darf sich die Erwartung von der Idealvorstellung einer beinahe „Gewissheit“ künftiger Straffreiheit entfernen

---

<sup>2</sup> Das Begehen einer Straftat in der Bewährungszeit nach § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB ist der paradigmatische und häufigste Widerrufsgrund. Die Widerrufsgründe in § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (Verstoß gegen Weisungen) und Nr. 3 (Verstoß gegen Auflagen) StGB sind nicht Gegenstand der Arbeit. Anhaltspunkte zur Häufigkeitsverteilung der Widerrufsgründe finden sich in der Bewährungshilfestatistik (Statistisches Bundesamt, Bewährungshilfestatistik 2011, S. 17 [Tab. 3.1]). Darin werden die Gründe erfasst, die zur Beendigung der Unterstellung unter Bewährungsaufsicht geführt haben. Danach erfolgte ein Widerruf in knapp 74% der Fälle nur oder auch wegen einer neuen Straftat.

<sup>3</sup> Dazu ausführlich unten 6. Teil, C.

<sup>4</sup> Dazu ausführlich unten 3. Teil.

<sup>5</sup> Dazu ausführlich unten 4. Teil.

und ab wann kann nur noch von einer ungenügenden „bloßen Hoffnung“ gesprochen werden? Kann eine Präzisierung der erforderlichen Sicherheit über den Begriff der Wahrscheinlichkeit gelingen? Auf welche Weise lässt sich das Bestehen der Erwartung im Rahmen der Beweisaufnahme feststellen und wie ist angesichts der oftmals schwierigen Erwartungsbildung mit verbleibenden Zweifeln umzugehen?

Wenngleich zu diesen Fragen unterschiedliche Auffassungen vertreten werden, scheint die Diskussion damit immerhin eine gewisse systematische Ordnung gefunden zu haben. Es wird sich jedoch zeigen, dass eine nennenswerte Präzisierung der Erwartung unter den angesprochenen Gesichtspunkten kaum erreicht werden konnte. Von einer gehaltvollen dogmatischen Struktur, wie man sie etwa von der Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer staatlichen Maßnahme kennt, ist man weit entfernt.<sup>6</sup> Das hat zur Folge, dass die in der Praxis auftretenden Probleme bei der Entscheidung über die Strafaussetzung und ihren Widerruf häufig nicht auf der Grundlage nachvollziehbarer Kriterien gelöst werden. Stattdessen wird die Unbestimmtheit der Erwartung genutzt, um eine weitgehend beliebig anmutende Entscheidung in die eine oder andere Richtung zu treffen.

Gerade diese Unbestimmtheit der Erwartung wird zum Teil sogar als Vorteil angesehen, weil den Gerichten dadurch eine gewisse Flexibilität bei ihrer Beurteilung eingeräumt wird. Daran ist auch nichts auszusetzen, solange damit lediglich gemeint ist, dem jeweiligen Einzelfall möglichst gut gerecht zu werden und eine rein schematische Reaktion auf begangene Straftaten zu vermeiden. Zugleich muss aber der Anspruch sein, die Entscheidungen über Strafaussetzung und Widerruf auf der Grundlage nachvollziehbarer und überprüfbarer Kriterien zu treffen und in vergleichbaren Fällen möglichst auch zu gleichen Entscheidungen zu kommen. Vor dem Hintergrund des strafrechtlichen Bestimmtheitsgebots in Art. 103 Abs. 2 GG ist dafür eine präzisere Dogmatik der Erwartung künftiger Straffreiheit unerlässlich.

## B. Das ungelöste Problem der Verhältnismäßigkeit bei der Entscheidung über Strafaussetzung und Widerruf

Trotz der bestehenden Flexibilität kommt es allerdings oftmals zu Situationen, in denen die Gerichte sich schwertun, eine angemessene Entscheidung zu treffen. Ein zentrales Problem bei der Entscheidung über die Strafaussetzung und ihren Widerruf ist insbesondere die Wahrung der Verhältnismäßigkeit.<sup>7</sup> Gemeint sind etwa Fälle, in denen es nach Bagatelldelikten zur Ver-

---

<sup>6</sup> Vgl. bereits *Frisch*, Prognoseentscheidungen, 1983, S. 5.

<sup>7</sup> Eine nähere Untersuchung des verfassungsrechtlichen Beurteilungsmaßstabs erfolgt unten 2. Teil, B.II.3.



hängung einer Freiheitsstrafe kommt und nun über eine Strafaussetzung zu entscheiden ist. Bei der wiederholten Begehung solcher Bagatelldelicten lässt sich eine günstige Erwartung häufig kaum begründen, wenn keine nennenswerte Änderung der persönlichen Verhältnisse stattgefunden hat. Gleichwohl werden Zweifel geäußert, ob es angemessen ist, auf solche Bagatelldelicten mit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zu reagieren.<sup>8</sup>

Die beschriebene Problematik tritt in verschärfter Form auf, wenn es in der Bewährungszeit zu einer weiteren Straftat kommt und deshalb nach § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB über den Widerruf der Strafaussetzung zu entscheiden ist. Denn nun kann auch eine geringfügige Tat den Anlass für die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe geben, die ursprünglich wegen einer erheblich schwereren Tat verhängt wurde. Unter diesen Umständen kann es zu einem „krassen Missverhältnis“ zwischen der Strafvollstreckung und ihrem Anlass kommen.<sup>9</sup>

So hatte in einem Fall vor dem OLG Zweibrücken<sup>10</sup> eine Sozialhilfeempfängerin mit Bezügen von 400 DM im Monat aus einem Selbstbedienungsladen „Käse und Wurst im Gesamtwert von 4,98 DM“ gestohlen. Neben der Verurteilung zu einer einmonatigen Freiheitsstrafe ohne Bewährung wegen dieser neuen Tat drohte ihr nun zusätzlich der Widerruf einer früheren, zur Bewährung ausgesetzten einjährigen Freiheitsstrafe. Das Gericht war allerdings der Ansicht, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einen Widerruf unter diesen Umständen verbiete, obwohl dessen Voraussetzungen „formal erfüllt“ seien. Es liege „auf der Hand“, dass die Reaktion eines Rechtsstaates auf dieses Vergehen nicht der Widerruf der Strafaussetzung sein könne, „unabhängig davon, welche Kriminalprognose der Verurteilten zu stellen“ sei.

Eine tragfähige Begründung für das Absehen von einem Widerruf kann jedoch nicht darin gesehen werden, dass eine zentrale gesetzliche Voraussetzung für eine solche Entscheidung schlicht für unbeachtlich erklärt wird. Die Entscheidung ist daher auch vereinzelt geblieben. Eine gesonderte Prüfung der Verhältnismäßigkeit, die über das Prüfen milderer Maßnahmen nach § 56f Abs. 2 StGB hinausgeht, wird in Rechtsprechung und Literatur ganz überwiegend abgelehnt, obwohl das zugrunde liegende Problem der Verhältnismäßigkeit durchaus anerkannt wird.<sup>11</sup> Zur Vermeidung des Problems versucht man in der Praxis daher oftmals, eine günstige Erwartung auch unter widrigen Bedingungen anzunehmen. Allerdings bereitet es bei einer solchen

<sup>8</sup> Vgl. etwa OLG Zweibrücken („Fensterbild-Fall“), Beschl. v. 26.6.1992 – 1 Ss 82/92 (StV 1993, 30–31), dazu unten 3. Teil, C.I.4.

<sup>9</sup> *Lembert*, NJW 2001, 3528.

<sup>10</sup> OLG Zweibrücken („Selbstbedienungsladen-Fall“), Beschl. v. 26.10.1988 – 1 Ws 603/88 (StV 1989, 540), dazu unten 6. Teil, E.I.1.

<sup>11</sup> Dazu ausführlich unten 6. Teil, E.

Vorgehensweise oftmals Schwierigkeiten, diese Erwartung auf eine tragfähige Grundlage zu stellen.

Dies kann beispielhaft an einer Entscheidung des OLG Nürnberg<sup>12</sup> gezeigt werden. Die Frage des Widerrufs nach § 56f StGB betraf hier zwar eine Aussetzung des Strafrestes nach § 57 StGB, deren Anforderungen sich von der Strafaussetzung nach § 56 StGB unterscheiden. Das in der Entscheidung zum Ausdruck kommende Bemühen, einen als unverhältnismäßig empfundenen Widerruf zu vermeiden, kann jedoch auch für die Strafaussetzung als beispielhaft gelten.

In dem Fall war das letzte Drittel einer achtjährigen Freiheitsstrafe wegen Totschlags zur Bewährung ausgesetzt worden. Nach dem Diebstahl einer Zeitschrift im Wert von 14,00 DM und später einer Flasche Parfüm im Wert von 87,50 DM wurde die Bewährungszeit jeweils zunächst verlängert. Nach einem weiteren Diebstahl von sechs Packungen Käse im Wert von 13,74 DM drohte allerdings auch hier der Widerruf und damit die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und acht Monaten aus einer Verurteilung, die inzwischen über zehn Jahre zurücklag.

Das OLG Nürnberg erkennt zwar an, dass der Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit in diesem Fall „tangiert“ scheine. Es begründet das Absehen vom Widerruf jedoch mit dem Aufrechterhalten der günstigen Erwartung, die der Aussetzung des Strafrestes zugrunde lag. So weist es darauf hin, dass das neue Gericht keine Freiheitsstrafe verhängt habe, weil es die Verhängung nach § 47 StGB zur Einwirkung auf den Täter nicht für unerlässlich gehalten habe. Auch eine weitere Beeindruckung durch den Widerruf sei nicht erforderlich, weil die jeweiligen Verurteilungen zu Geldstrafe „dem Gewicht der Taten und der persönlichen Entwicklung des Verurteilten Rechnung getragen“ hätten.

Darüber hinaus könne nach dem Bericht des Bewährungshelfers ein „krankhafter behandlungsbedürftiger Befund“ angenommen werden, dem sich der Betroffene durch den Beginn einer psychotherapeutischen Behandlung gestellt habe. Das Gericht zeigt sich deshalb „davon überzeugt“, dass dem Betroffenen mit einer entsprechenden Weisung und der Verlängerung der Bewährungszeit „besser zu einem straffreien Leben verholfen werden“ könne als durch die Verbüßung der Reststrafe.

Diese Begründung steht jedoch in mehrfacher Hinsicht im Widerspruch zu den ansonsten anerkannten Maßstäben für die Beurteilung einer günstigen Erwartung. So kann deren Fortbestehen nicht auf den bloßen Umstand gestützt werden, dass das neue Gericht keine Freiheitsstrafe verhängt hat.<sup>13</sup>

---

<sup>12</sup> OLG Nürnberg („Parfüm-Fall“), Beschl. v. 15.2.2000 – Ws 69/00 (StV 2001, 411–412), dazu unten 6. Teil, E.I.3.

<sup>13</sup> Dazu unten 6. Teil, D.II.2.b.

Insofern wäre zumindest eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Gründen für diese Entscheidung erforderlich. Die Feststellung, dass die jeweiligen Verurteilungen zu Geldstrafe „dem Gewicht der Taten und der persönlichen Entwicklung des Verurteilten Rechnung getragen haben“, gibt lediglich die Anforderungen an die Zumessung dieser Strafen wieder, vgl. §46 StGB. Auch darin kann daher keine ausreichende Begründung für die Ablehnung des Widerrufs gesehen werden.

Schließlich scheint das Gericht aber auch den Aussichten der begonnenen psychotherapeutischen Behandlung nicht recht zu trauen, da es sich darauf zurückzieht, dass dem Betroffenen mit einer entsprechenden Weisung jedenfalls *besser* zu einem straftatenfreien Leben verholfen werden könne als durch die Verbüßung der Reststrafe. Doch auch dieses Argument müsste näher begründet werden, denn zumindest nach ganz überwiegender Meinung kommt es bei dieser Entscheidung nicht auf einen Vergleich mit den Wirkungen des Widerrufs an.<sup>14</sup>

Die genannten Entscheidungen des OLG Zweibrücken und des OLG Nürnberg stehen beispielhaft dafür, wie schwer sich die Praxis damit tut, dem Problem der Verhältnismäßigkeit in dogmatisch überzeugender Weise Rechnung zu tragen. Eine zentrale Voraussetzung wie die (fortbestehende) Erwartung künftiger Straffreiheit kann nicht einfach für entbehrlich erklärt werden. Umgekehrt kann eine günstige Erwartung aber auch nicht ohne tragfähige Begründung einfach angenommen werden. Die Praxis sieht sich daher dem Vorwurf ausgesetzt, dass ihr die Wahrung der Verhältnismäßigkeit nur um den Preis einer sachlich nicht überzeugenden Einschränkung der Widerrufsvoraussetzungen oder einer unrealistischen Prognose gelinge.<sup>15</sup>

Das Problem der Verhältnismäßigkeit wird auf diese Weise nicht gelöst. Die disparaten Entscheidungen tragen vielmehr dazu bei, dass die ohnehin vagen Konturen der Erwartung noch weiter verschwimmen. Die Folge ist eine unvorhersehbare Entscheidungspraxis, in welcher die Oberlandesgerichte „realitätsferne“ Entscheidungen der Vorinstanzen aufheben müssen oder umgekehrt die Vorinstanzen durch solche irritieren.<sup>16</sup> Andere Gerichte ziehen sich auf eine strikte Anwendung der angenommenen Widerrufsvoraussetzungen zurück und finden sich damit ab, dass eine geringfügige Straftat in der Bewährungszeit zur Vollstreckung mehrjähriger Strafen führen kann.<sup>17</sup> Keine dieser Vorgehensweisen ist akzeptabel.

---

<sup>14</sup> Dazu unten 6. Teil, C.II.3.b.

<sup>15</sup> Vgl. *Lembert*, NJW 2001, 3528, 3529 (Ziff. 2.).

<sup>16</sup> *Lembert*, NJW 2001, 3528, 3529 (Ziff. 2.).

<sup>17</sup> Vgl. *Lembert*, NJW 2001, 3528, 3529 (Ziff. 2.).

## C. Erforderliche Veränderung des dogmatischen Ausgangspunkts: Normative Vertretbarkeit der Erprobung statt empirischer Vorhersage weiterer Straftaten

Die dargestellten Entscheidungen zeigen, dass das Problem der Verhältnismäßigkeit nur in Fällen auftritt, in denen eine günstige Erwartung nicht mehr tragfähig begründet werden kann. Zugleich wurde deutlich, dass gerade die Voraussetzungen für die Annahme einer günstigen Erwartung erstaunlich unklar und möglicherweise auch nicht dazu geeignet sind, die Wahrung der Verhältnismäßigkeit in jedem Fall sicherzustellen.

Um das Problem der Verhältnismäßigkeit zu bewältigen, ist daher vor allem eine dogmatische Präzisierung der Erwartung künftiger Straffreiheit erforderlich. Nur auf dieser Grundlage lässt sich beurteilen, in welchem Maße Gesichtspunkte der Verhältnismäßigkeit bereits bei den Anforderungen an diese Erwartung berücksichtigt werden können. Und nur auf diese Weise kann gezeigt werden, wo diese Berücksichtigung ihre Grenzen findet und deshalb ein Bedürfnis für andere, darüber hinausgehende Lösungsansätze zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit besteht.

Trotz einzelner Ansätze, wie insbesondere der grundlegenden Arbeit von *Frisch* zu Prognoseentscheidungen im Strafrecht,<sup>18</sup> ist eine solche dogmatische Präzisierung der Erwartung bislang nicht gelungen. Hinter diesem Mangel könnte man prinzipielle Gründe vermuten. Wie bei der Strafzumessung im engeren Sinne (insbesondere nach §46 StGB) könnte man der Meinung sein, dass die Vielgestaltigkeit der zu berücksichtigenden Umstände einer aussagekräftigen dogmatischen Konturierung der Erwartung generell entgegensteht.<sup>19</sup> Mit der vorliegenden Arbeit soll gezeigt werden, dass diese Meinung unzutreffend ist.<sup>20</sup>

Die Arbeit geht vielmehr von der These aus, dass die fehlende Präzisierung der Erwartung zu einem wesentlichen Teil auf einem ungeeigneten dogmatischen Ausgangspunkt beruht. Dieser liegt in der unzutreffenden Auffassung, dass es bei der Erwartung künftiger Straffreiheit um eine *möglichst genaue Vorhersage künftiger Straftaten* geht. Die Erwartung künftiger Straffreiheit wird dabei (ausdrücklich oder unausgesprochen) als Aussage über Art, Schwere und Wahrscheinlichkeit bestimmter Straftaten in einem bestimmten Zeitraum verstanden. Ansätze für mögliche Einschränkungen der Erwartung beziehen sich deshalb zum Beispiel darauf, ob bestimmte zu erwartende Straftaten unberücksichtigt bleiben dürfen, ob Einschränkungen im Hin-

---

<sup>18</sup> Dazu ausführlich unten 4. Teil, D.

<sup>19</sup> Vgl. die Darstellung bei *Brunsl/Güntge*, Strafzumessung, 3. Aufl. 2019, Kap. 2, Rn. 12–15.

<sup>20</sup> Vgl. *Brunsl/Güntge*, Strafzumessung, 3. Aufl. 2019, Kap. 2, Rn. 18 und 29.

blick auf den zugrunde zu legenden Zeitraum zu machen sind oder welcher Grad an Wahrscheinlichkeit gefordert werden kann.

Einen prägnanten Ausdruck findet dieses Verständnis in dem Begriff der „günstigen Prognose“.<sup>21</sup> Dieser hat sich zur Umschreibung der Erwartung allgemein durchgesetzt und die gesetzliche Formulierung verdrängt. Damit wird allerdings nicht nur der Gesichtspunkt der Vorhersage unangemessen in den Vordergrund gerückt, sondern auch eine Gleichsetzung mit einer rein empirisch verstandenen Rückfallprognose nahegelegt.<sup>22</sup> Dadurch entsteht eine Nähe zum Strafzweck der negativen Spezialprävention, da Straftaten in der Bewährungszeit als Folge einer „falschen“ Prognose verstanden werden können, die durch eine „richtige“ Prognose hätten verhindert werden können.<sup>23</sup>

In der vorliegenden Arbeit wird dagegen gezeigt, dass die Erwartung künftiger Straffreiheit auf einer *hinreichenden Resozialisierungsaussicht* beruht, welche die Erprobung der verurteilten Person im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung vertretbar erscheinen lässt. Mit dem Begriff der Erprobung soll deutlich gemacht werden, dass die Erwartung von vornherein nur in begrenztem Maße mit dem Anspruch einer Vorhersage zum künftigen Begehen oder Ausbleiben von Straftaten verbunden ist (und auch nur sein kann).<sup>24</sup>

Stattdessen handelt es sich bei der Erwartung künftiger Straffreiheit um eine stark normativ geprägte Beurteilung, die gerade darauf angelegt ist, einen angemessenen Umgang mit dem äußerst begrenzten Wissen über die voraussichtliche strafrechtliche Entwicklung einer Person zu ermöglichen. Obwohl mit der Erwartung also durchaus eine zukunftsbezogene Aussage

---

<sup>21</sup> Überwiegend in der Form der „Sozialprognose“ (Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 56 Rn. 3; Schall in: SK, StGB, 9. Aufl. 2016, § 56 Rn. 11; Ostendorf in: NK, StGB, 5. Aufl. 2017, § 56 Rn. 4), zum Teil aber auch unter der Bezeichnung „Legalprognose“ (Kinzig in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 56 Rn. 15; Claus in: SSW, StGB, 5. Aufl. 2021, § 56 Rn. 9) oder „Kriminalprognose“ (Groß/Kett-Straub in: MüKo, StGB, 4. Aufl. 2020, § 56 Rn. 14; Schäfer/Sander, BewHi 2000, 186, 188), um deutlich zu machen, dass sich die Erwartung nicht auf allgemeines Wohlverhalten bezieht, sondern nur auf das Ausbleiben künftiger Straftaten (vgl. ferner Hubrach in: LK, StGB, 12. Aufl. 2008, § 56 Rn. 11: „Prognose“; Jescheck/Weigend, Strafrecht AT, 5. Aufl. 1996, S. 835: „Prognose“; Heger, in: Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. 2018, § 56 Rn. 8: „Täterprognose“).

<sup>22</sup> So zum Beispiel Frisch, dazu unten 4. Teil, D.I.

<sup>23</sup> So zum Beispiel Schnorr, Kriminalistik 2020, 679; zu diesem Fehlverständnis der Prognose Albrecht in: FS-Frisch, 2013, 1063, 1066.

<sup>24</sup> Eine noch stärkere Betonung der Erprobung kam in der früheren Regelung zur Aussetzung des Strafrestes zum Ausdruck. Danach war der Strafrest auszusetzen, wenn „verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird“, § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB a.F.; vgl. die Begründung in BT-Drs. V/4094 (1. StrRG), S. 13 f. (zu § 26).

verbunden ist, bedeutet dies nicht, dass sie insgesamt auf eine möglichst genaue Vorhersage künftiger Straftaten ausgerichtet ist und daraus ihre Legitimation gewinnt.

Erst eine solche Veränderung des dogmatischen Ausgangspunktes ermöglicht es, eine überzeugende dogmatische Struktur der Erwartung zu entwickeln. Die aufgeworfenen Probleme in der Diskussion um die Anforderungen an den Inhalt und die Sicherheit der Erwartung können auf dieser Grundlage einer sachgerechten Lösung zugeführt werden. Diese Lösung ist nicht darauf gerichtet, den *Inhalt einer Vorhersage* zu präzisieren (Welche Straftaten, welcher Zeitraum, welche Wahrscheinlichkeit?), sondern führt zu Vorgaben an die *Grundlage der Erwartungsbildung* (Welche Risikofaktoren dürfen berücksichtigt werden? Auf welche Weise sind positive Entwicklungen zu berücksichtigen? Wie ist mit Zweifeln umzugehen?).

## D. Dogmatische Präzisierung der Erwartung künftiger Straffreiheit unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit

Das Ziel der vorliegenden Arbeit besteht also in einer dogmatischen Präzisierung der Erwartung künftiger Straffreiheit. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Frage, unter welchen Voraussetzungen zu erwarten ist, dass die verurteilte Person künftig keine Straftaten mehr begehen wird, § 56 Abs. 1 Satz 1 StGB. Darüber hinaus wird untersucht, in welchen Fällen das Begehen einer Straftat in der Bewährungszeit zeigt, dass diese Erwartung sich nicht erfüllt hat (§ 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB), und unter welchen Umständen es ausreicht, mit milderer Maßnahmen als einem Widerruf auf diese Fälle zu reagieren (§ 56f Abs. 2 Satz 1 StGB).

Mit der beabsichtigten Präzisierung soll die Entscheidung über die Strafaussetzung nach § 56 StGB und ihren Widerruf nach § 56f StGB in überzeugender Weise auf ihre gesetzlichen Voraussetzungen zurückgeführt und damit die Vorhersehbarkeit, Überprüfbarkeit und Legitimation dieser Entscheidungen verbessert werden. Zugleich soll dadurch ein Beitrag geleistet werden, um das Vertrauen in die justizielle Praxis bei der Entscheidung über die Strafaussetzung und ihren Widerruf zu stärken.<sup>25</sup>

---

<sup>25</sup> Nachdem lange Zeit die nahezu einhellige Meinung bestand, dass sich die Strafaussetzung in der heutigen Form bewährt habe (vgl. Verhandlungen 59. DJT [1992], Bd. II, O 182, Beschluss zu I.1.) und das Instrument insgesamt als „rechtspolitisch völlig unumstritten“ angesehen wurde (*Großkett-Straub* in: MüKo, StGB, 4. Aufl. 2020, vor § 56 Rn. 9), scheint dieses Vertrauen zuletzt wieder brüchig geworden zu sein. Verschiedene rechtspolitische Forderungen betreffen eine als zu großzügig empfundene Aussetzungspraxis und greifen dabei Vorschläge auf, die längst überwunden schienen (vgl. dazu unten 2. Teil, C.I.2.). Dazu gehören etwa die Wiedereinführung einer allgemeinen Rückfall-

Bei dieser Präzisierung liegt ein besonderes Augenmerk auf der Frage, welche Möglichkeiten und Grenzen bestehen, um dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der Erwartung künftiger Straffreiheit Rechnung zu tragen. Denn wenn zu hohe Anforderungen an das Bestehen der Erwartung gestellt werden, kann dies zu unverhältnismäßigen Entscheidungen führen.

Umgekehrt müssen aussichtslose Bewährungsentscheidungen vermieden werden, um die insgesamt immer noch hohe Akzeptanz des Instruments nicht zu gefährden. Wo dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durch eine Auslegung der Erwartung künftiger Straffreiheit nicht Rechnung getragen werden kann, ist es daher erforderlich, auch andere Ansatzpunkte für die Vermeidung einer unverhältnismäßigen Freiheitsstrafe in Betracht zu ziehen (etwa durch eine einschränkende Auslegung von § 47 StGB).

Die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit steht in einem engen Zusammenhang mit den Zielen der Strafaussetzung. Im 2. Teil der Arbeit werden daher zunächst die verschiedenen Begründungsebenen der Strafaussetzung untersucht. So hat die Entwicklung der Sanktionspraxis dazu geführt, dass sich die Stellung der Strafaussetzung im Sanktionensystem verändert hat. Es wird daher gezeigt, wie sich diese Entwicklung auf das kriminalpolitische Kernanliegen der Strafaussetzung auswirkt, das in der Zurückdrängung der Freiheitsstrafe besteht. Bei der anschließenden Einordnung der Strafaussetzung in das System der Strafzwecke wird deutlich, dass die Strafaussetzung vor allem als ein „Weniger“ gegenüber der Freiheitsstrafe empfunden wird. Auf dieser Grundlage konnten sich wirkmächtige Begründungsmuster etablieren, die mit der rechtlichen Ausgestaltung der Strafaussetzung nicht mehr im Einklang stehen und die Verhältnismäßigkeit der Entscheidungen gefährden. Schließlich wird gezeigt, in welcher Weise das Instrument der Strafaussetzung im Rahmen der Strafzumessung dazu beitragen kann, schematische Reaktionen auf erneute Tatbegehungen aufzufangen, und in welcher Weise vergangenheits- und zukunftsbezogene Erwägungen dabei zusammenwirken.

Auf der Grundlage dieser vorbereitenden Überlegungen wird im 3. Teil der Arbeit der erforderliche Inhalt einer günstigen Erwartung näher be-

---

schärfung oder die Wiederaufnahme formaler Ausschlussgründe für eine erneute Strafaussetzung. Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder hat sich zuletzt für Regelungen ausgesprochen, nach denen Freiheitsstrafen wegen Straftaten, die innerhalb der Bewährungszeit begangen wurden, „in der Regel nicht zur Bewährung ausgesetzt werden dürfen“ (Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister, Frühjahrskonferenz 2019, Beschl. zu II.8). Ausnahmen sollten nur zugelassen werden, wenn „aufgrund von besonderen Umständen“ mit hinreichender Wahrscheinlichkeit der Schluss gerechtfertigt sei, dass der Täter die Erwartung künftig straffreier Führung nicht erneut enttäuschen werde (zu dem traditionsreichen Verweis auf „besondere Umstände“ vgl. unten 2. Teil, B.III.1.).

# Register

- § 17 StGB a. F., *siehe* Rückfall
- § 23 StGB a. F., *siehe* vorläufige Entlassung
- § 35 BtMG, *siehe* Zurückstellung der Strafvollstreckung
- § 41 StGB, *siehe* Geldstrafe
- § 46 StGB, *siehe* Strafzumessung
- § 46b StGB, *siehe* Aufklärungshilfe
- § 47 StGB, *siehe* kurze Freiheitsstrafe
- § 48 StGB a. F., *siehe* Rückfall
- § 51 StGB, *siehe* Untersuchungshaft
- § 56 StGB, *siehe* Strafaussetzung
  - Abs. 1 Satz 2, *siehe* Erwartungsbildung
  - Abs. 2, *siehe* besondere Umstände
  - Abs. 3, *siehe* Verteidigung der Rechtsordnung
- § 56a Abs. 2 Satz 2 StGB, *siehe* Bewährungszeit
- § 56b StGB, *siehe* Auflagen
- § 56c StGB, *siehe* Weisungen
- § 56e StGB, *siehe* nachträgliche Entscheidungen
- § 56f StGB, *siehe* Widerruf
  - Abs. 2, *siehe* ausreichende Maßnahmen
  - Abs. 3, *siehe* Anrechnung
- § 56g StGB, *siehe* Straferlass
- § 57, § 57a StGB, *siehe* Aussetzung des Strafrestes
- § 62 StGB, *siehe* Verhältnismäßigkeit
- § 63, § 64, § 66 StGB, *siehe* Unterbringung
- § 67 Abs. 4 StGB, *siehe* Anrechnung
- § 112, § 112a StPO, *siehe* Untersuchungshaft
- § 145a StGB, *siehe* Weisungen
- § 153 StGB, *siehe* falsche uneidliche Aussage
- § 153, § 153a StPO, *siehe* Einstellung des Verfahrens
- § 154, § 154a StPO, *siehe* Einstellung des Verfahrens
- § 183 StGB, *siehe* exhibitionistische Handlungen
- § 244 StPO
  - Abs. 2, *siehe* gerichtliche Aufklärungspflicht
  - Abs. 4, *siehe* Sachkunde, eigene
- § 453c StPO, *siehe* Sicherungshaft
- abgeurteilte Tat 103–105, 328–336, 351–353; *siehe auch* Gründe der Tatbegehung; Straftat
- Abgrenzung von Risikobereichen, *siehe* Risikobereich
- abhängige Variable, *siehe* Variable
- Ablehnung der Strafaussetzung 315 f.; *siehe auch* Begründungsbedürftigkeit der Strafaussetzung
  - nachträgliche 402
- abschließende Beurteilung (§ 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB) 364
- Absehen von der Verfolgung (§§ 153, 153a StPO), *siehe* Einstellung des Verfahrens abweichendes Verhalten 99f.
- Ahndung
  - des Bewährungsbruchs 326, 369, 373, 379
  - Widerruf als ~ der neuen Tat 198, 399
- Akzeptanz
  - der begrenzten Präventionswirkung der Strafe 27, 67
  - der Strafaussetzung 9f., 43
  - der Strafrechtspflege 34
- allgemeiner Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) 34–35
- Allgemeinwissen 261 f.
- Alltagskriminalität 251 f., 285, 313, 317
- Alltagstheorien 262 f.
- analoge Anwendung, *siehe* entsprechende Anwendung
- Androcur-Fall (BGH) 130 (Fn.182), 141 (Fn.225)
- Anforderungen
  - an die Verwendung empirischer Prognosemethoden 288–294
- Anhaltspunkte für weitere Straftaten 101 f., 144, 234, 331
- Annahmen zu den Kriminalitätsursachen 68; *siehe auch* Gründe der Tatbegehung



- Anrechnung
- der Maßregel (§ 67 Abs. 4 StGB) 405 f. (Fn. 338 f.)
  - von Leistungen (§ 56f Abs. 3 StGB) 407–409
  - von Untersuchungshaft (§ 51 StGB) 36 (Fn. 97)
- Ansprechbarkeit
- auf die Widerrufsdrohung 48
  - auf Sanktionsdrohungen 89, 353 (Fn. 146)
  - auf therapeutische Bemühungen 309, 312
- Anteil
- an Strafaussetzungen 16
  - an Strafaussetzungen bei kurzer Freiheitsstrafe 17 f.
  - der Widerrufsgründe 2 (Fn. 2)
  - unbedingter Freiheitsstrafen 15 f.
- Anthropometrie 1, 268
- Anzahl der Strafaussetzungen 1 (Fn. 1)
- Area under the Curve (AUC) 284 (Fn. 175)
- Art und Schwere der Straftaten 75 f., 108, 335 f.
- Artikel 3 Abs. 1 GG, *siehe* allgemeiner Gleichheitssatz
- Artikel 6 Abs. 2 MRK, *siehe* Unschuldsvermutung
- Artikel 103 Abs. 2 GG, *siehe* Bestimmtheitsgebot
- Aufgabe der Strafaussetzung 90, 105, 170, 253, 316; *siehe auch* Begründungsebenen der Strafaussetzung; Ziele der Strafaussetzung
- Aufklärungshilfe (§ 46b StGB) 28 (Fn. 64), 30 (Fn. 72), 32 (Fn. 83), 35 (Fn. 96), 228
- Aufklärungspflicht, *siehe* gerichtliche Aufklärungspflicht
- Auflagen (§ 56b StGB) 24 (Fn. 44), 29, 37, 147, 227, 359, 373, 406
- Verstoß gegen ~ 49, 321–326
  - Anrechnung von Leistungen (§ 56f Abs. 3 StGB) 407–409
- Ausgangstat, *siehe* abgeurteilte Tat
- Ausgrenzung, *siehe* Desintegration
- Auslegung
- einschränkende, *siehe* einschränkende Auslegung
  - Entstehungsgeschichte 87, 128
  - Sinn und Zweck 85 f., 123–125, 139 f., 155 f.
  - Systematik 85, 104 f., 140–143
  - verfassungskonforme ~ 33, 398, 407 (Fn. 342)
  - Wortlaut 83 f., 123, 136 f., 154, 365
- Ausnahmecharakter der Strafaussetzung 38 f.; *siehe auch* besondere Umstände
- Ausnahmefall 225
- Ausnahmetat 342
- ausreichende Maßnahmen (§ 56f Abs. 2 StGB) 359–378
- Begründungsanforderungen 375–378
  - hohe Wahrscheinlichkeit 375 f.
- Ausschlussgründe der Strafaussetzung 60 f.
- Aussetzung des Strafrestes (§§ 57, 57a StGB) 63, 307, 338; *siehe auch* Entlassung aus der Haft; vorläufige Entlassung
- Aussetzungsentscheidung; Einheitlichkeit der 114 f.
- Aussetzungserwartung 349–351; *siehe auch* Erwartung künftiger Straffreiheit
- Nichterfüllung der ~ (§ 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB) 327–359
  - Umfang der ~ 331, 350 f.
- Ausweitung der Geldstrafe 15
- Autonomie der empirischen Forschung 286 f.
- Bagatellisieren des Tatvorwurfs 286
- Bagatellstrafaten 3 f., 20, 79–82, 117–121
- Basisrate 283 f.
- Basler Kriterienkatalog, *siehe* Dittmann
- Baxtrom und Dixon 299 (Fn. 236)
- bedingte Begnadigung 39
- bedingte Entlassung, *siehe* vorläufige Entlassung
- bedingte Verurteilung 14 f., 19
- Befähigung zu straffreier Lebensführung 134 f.
- Begnadigung, *siehe* Gnadenentscheidung
- bedingte ~ 39
- begonnene Integration 376
- begrenzter Erwartungsinhalt 101 f.; *siehe auch* Aussetzungserwartung; Erwartung künftiger Straffreiheit
- Begründungsanforderungen
- § 183 Abs. 3 StGB 141
  - ausreichende Maßnahmen (§ 56f Abs. 2 StGB) 375–378
  - Häufigkeit der Tatbegehung 167–170
  - statt Wahrscheinlichkeitsgrad 176 f.

- Begründungsbedürftigkeit der Strafaussetzung 24 f., 158 f., 208 f.
- Begründungsebenen der Strafaussetzung 13–71; *siehe auch* Aufgabe der Strafaussetzung; Ziele der Strafaussetzung
- Begründungsmodell der Erwartungsbildung 101; *siehe auch* Methodik der Erwartungsbildung
- Begründungsrichtung 98–101, 365 f.
- Begünstigung; Rücknahme einer ~ 48–50
- Belohnung 66
- bereichsübergreifende Bereitschaft zur Begehung von Straftaten 111 f., 352 f.; *siehe auch* rechtsfeindliche Einstellung
- Bérenger* 60
- Beschaffungskriminalität 132
- Beschränkung der Verfolgung (§ 154 StPO), *siehe* Einstellung des Verfahrens
- besondere Umstände (§ 56 Abs. 2 StGB) 38 f., 209 f.
- Begründungsanforderungen 43
- Besserung 66–69; *siehe auch* Resozialisierung
- Bestimmtheitsgebot (Art. 103 Abs. 2 GG) 3, 42, 51
- Betäubungsmittel 80–82
- Betäubungsmittelabhängigkeit 132 f.; *siehe auch* Zurückstellung der Strafvollstreckung
- Beurteilung, abschließende (§ 56 f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB) 364
- Beurteilungsmaßstab; *siehe auch* Vergleich der Sanktionswirkungen
- bei Strafmilderungen, *siehe* Verhältnismäßigkeit
- Beurteilungsspielraum 182 f., 188–190, 278
- Beurteilungszusammenhang 166
- Bewährungsanforderungen 325
- Bewährungsbruch, *siehe* Ahndung
- bewährungserhaltende Beurteilung 374, 378
- Bewährungskonzept 127, 323
- bisheriges 365
- Bewährungszeit 121 f.
- Höchstfrist 122
  - nachträgliche Verlängerung (§ 56a Abs. 2 Satz 2 StGB) 124, 323
  - statistische Angaben 300 (Fn. 242)
  - fehlende Möglichkeit der Verlängerung 394 f.
- Beweisantrag 183 f.
- Beweisaufnahme 178–185
- Beweisziel 184
- Binding* 20
- bisherige Straftaten, *siehe* strafrechtliche Entwicklung
- bisheriges Bewährungskonzept, *siehe* Bewährungskonzept
- bloße Hoffnung 163
- Böhmer-Entscheidung (EGMR) 379
- Bundesgerichtshof
- Androcur-Fall 130 (Fn. 182), 141 (Fn. 225)
  - Drogensucht-Fall 132 (Fn. 186)
  - FDJ-Fall 164–167, 182 f.
  - Heimleiter-Fall 124
- Bundesverfassungsgericht 242–245, 398
- Ehemann-Fall 367 f.
  - Elfes-Entscheidung 26 (Fn. 51)
  - Lebach-Entscheidung 84 (Fn. 66), 137 f. (Fn. 217)
  - lebenslange Freiheitsstrafe 27
  - Rückfall-Entscheidung 34 (Fn. 90)
  - Strafbefehl-Entscheidung 34 (Fn. 90)
  - Strafgefangenen-Entscheidung 137 f. (Fn. 217)
  - Wencker-Entscheidung 31
- Burgess* 277 (Fn. 146)
- Cicero* 321
- Common Law 23
- Dahle* 307–312
- Damokles 321
- Damoklesschwert 14, 89, 321, 324 f.
- Denkzettelsanktion 361
- Desintegration 46 f.
- deskriptive Prognosemerkmale 278
- Devianz, *siehe* abweichendes Verhalten
- Diagnose 334
- Dienst- und Vollzugsordnung (DVollZO) 137 (Fn. 217)
- Differenzierbarkeit der Gesichtspunkte für die Erwartungsbildung 202–204
- differenzierte Einzelfallanalyse 289, 292
- Differenzierung
- aus Gründen der Verhältnismäßigkeit 33, 94
  - der Begründungsanforderungen (§ 56 f Abs. 2 StGB) 375–378
  - des Wahrscheinlichkeitsgrads 173 f.
  - des Zeitraums der Straffreiheit 122
  - von Risikobereichen 115, 352

- Dionysos 321  
 Diskriminierung 285  
 Disziplinierung 325  
*Dittmann* 258, 288 (Fn.191)  
 Divergenzen 348f.  
 Dogmatik der Erwartungsbildung,  
*siehe* Methodik der Erwartungsbildung  
 Drehtür-Effekt 395, 397  
 Drittes Strafrechtsänderungsgesetz 15,  
 51, 60, 73  
 Drittvariable 273, 297–299  
 Drogensucht-Fall (BGH) 132 (Fn.186)  
 Druckmittel, *siehe* Widerruf
- echtes Experiment 273f., 297  
 Ehemann-Fall (BVerfG) 367f.  
 eigene Sachkunde (§ 244 Abs.4 StPO)  
 315f.  
 eingeschränkte Erwartung künftiger Straf-  
 freiheit (§ 56f Abs.2 StGB) 372–374  
 Einheitlichkeit der Aussetzungsentschei-  
 dung 114f.  
 einschlägige Straftaten 77  
 einschränkende Auslegung  
 – der Erwartung künftiger Straffreiheit  
 84, 88–93, 102, 155f.  
 – des Widerrufs 322  
 Einstellung des Verfahrens; *siehe auch*  
 informelle Sanktionen  
 – aus Opportunitätsgründen  
 (§§ 153, 153a StPO) 15f., 59, 86  
 – bei unbeträchtlichem Gewicht  
 (§§ 154, 154a StPO) 119–121, 355  
 Einwirkung des Strafvollzugs, Wortlaut  
 „auch ohne die Einwirkung des Straf-  
 vollzugs“ 54, 83, 154, 219, 375, 388  
 Einzelfallanalyse, *siehe* differenzierte  
 Einzelfallanalyse  
 Einzelfallbeurteilung, *siehe* ergänzende  
 Einzelfallbeurteilung  
 Elfes-Entscheidung (BVerfG) 26 (Fn.51)  
 empirische Annahmen als normative  
 Wertung, *siehe* normative Wertung  
 empirische Aussagekraft 290f., 296–299  
 empirische Befunde  
 – generalpräventive Wirkung der Strafe  
 44  
 – spezialpräventive Wirkung der Strafe  
 55f.  
 empirische Forschung  
 – Autonomie 286f.  
 – Forschungsstand 244, 247–250, 279  
 empirische Prognose, *siehe* Prognose;  
*siehe auch* Prognosemethoden  
 empirisches Gesetz 271  
 Entlassung aus der Haft 282, 299, 377;  
*siehe auch* Aussetzung des Strafrestes;  
 vorläufige Entlassung  
 entsprechende Anwendung 187f.  
 (Fn.90), 407–409  
 Entstehungsgeschichte, *siehe* Auslegung  
 Entwicklung von Prognoseinstrumenten  
 für die Strafaussetzung, *siehe* Prog-  
 noseinstrumente  
 Entwicklungstheorie der Persönlichkeit  
 309  
 Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) 64, 247  
 Erfahrungssatz 179, 273, 275  
 Erfolgsaussicht 172  
 ergänzende Einzelfallbeurteilung 279f.,  
 305f.  
 Erklärung eines Ereignisses 271  
 Erledigung der Strafe 52  
 erneute Tatbegehung, *siehe* Rückfall  
 Erprobung  
 – der verurteilten Person 8, 129f., 144  
 – und Weiterentwicklung der Strafaus-  
 setzung, *siehe* Weiterentwicklung  
 Erstes Strafrechtsreformgesetz,  
*siehe* Strafrechtsreform  
 Erwartung künftiger Straffreiheit  
 (§ 56 Abs.1 Satz 1 StGB); *siehe auch*  
 Aussetzungserwartung; Nichterfüllung  
 der Aussetzungserwartung  
 (§ 56f Abs.1 Satz 1 Nr.1 StGB)  
 – begrenzter Inhalt der ~ 101f.  
 – eingeschränkte ~ (§ 56f Abs.2 StGB)  
 372–374  
 – einschränkende Auslegung 84, 88–93,  
 102, 155f.  
 – Korrektur 373  
 – Offenlassen 185f.  
 – neue Prognose 361, 363  
 – ungünstige Erwartung 361  
 Erwartungsbildung; *siehe auch* Methodik  
 der Erwartungsbildung  
 – abgeurteilte Tat als Ausgangspunkt  
 103–105  
 – Bedeutung normativer Wertungen  
 312–314  
 – Differenzierbarkeit der Gesichts-  
 punkte für die ~ 202–204  
 – Gesichtspunkte nach § 56 Abs.1 Satz 2  
 StGB 104, 303

- Grundlage der ~ 98
- normative Prägung 312–314
- Unsicherheiten bei der ~ 185–211
- Vielfalt der Umstände 202
- Vorleben (§ 56 Abs. 1 Satz 2 StGB) 111
- Eskalation der Strafandrohung 325 f.
- Eskalationsgefahr 48
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte 194, 197–202, 379, 383, 408
- Böhmer-Entscheidung 379
- exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB) 115, 134, 140 f.
- Experiment
  - echtes 273 f., 297
  - natürliches 299 (Fn. 236)
- Exner* 65
  
- Fachdisziplin 274–276
- Fahrlässigkeitstaten 333
- falsche uneidliche Aussage (§ 153 StGB) 77, 96 f.
- Farrington* 246
- FDJ-Fall (BGH) 164–167, 182 f.
- Fehlverhalten in der Bewährungszeit 326 f.; *siehe auch* Ahndung
- Fensterbild-Fall (OLG Zweibrücken) 4 (Fn. 8), 152
- Feststellung der neuen Tat 379
- Flexibilität des Widerrufsgerichts 407–409
- flexible Instrumente der Strafzumessung 34 f.
- Formulierung, *siehe* Wortlaut
- Forschungsstand 244, 247–250, 279
- Fortbildungen, kriminologische 269
- Fortschreibung 126
- Fortschritte bei der Integration 377 f.
- Freiheitsstrafe 232 f.; *siehe auch* statistische Angaben
  - durch das neue Gericht 387 f.
  - kurze ~ 15, 46, 118, 119–121, 151, 211, 382
  - lebenslange ~ 336
  - Reduzierung der ausgesetzten ~ 405–409
  - Reformbedürftigkeit 15
  - Zurückdrängung 15 f.
- Frisch* 315
- Frühformen der Strafaussetzung 14
- Funktion des Widerrufs 324–327
- Gefahrenabwehr 106, 253, 351 f.
- Gefährlichkeit (§ 454 Abs. 2 Satz 2 StPO) 309
- Gefährlichkeitsprognose 252
- Gefangenenraten 17
- Geldstrafe
  - Ausweitung der ~ 15
  - durch das neue Gericht 382, 386
  - neben Freiheitsstrafe (§ 41 StGB) 114 (Fn. 142)
- Gelegenheitsdelikte 333; *siehe auch* Bagatellstraftaten
- Generalprävention 38–44, 368; *siehe auch* empirische Befunde; Unverbrüchlichkeit des Rechts; Verteidigung der Rechtsordnung
- gerichtliche Aufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO) 178 f.
- geringfügige Straftaten 333; *siehe auch* Bagatellstraftaten
- Gesamtstrafe 116, 331
- geschlossener Prognoseansatz 273
- Gesetzeskorrektur 218
- Gesichtspunkte der Erwartungsbildung, *siehe* Erwartungsbildung
- Gewicht der neuen Straftat 336–344
- Gewichtung von Prognosefaktoren 277
- Gewissheit 162 f.
- gleichartiger Rückfall 59
- Gleichheitssatz, allgemeiner (Art. 3 Abs. 1 GG) 34–35
- Glueck* 277 f. (Fn. 147)
- Gnadenentscheidung 397; *siehe auch* bedingte Begnadigung
- Göppinger* 254–257
- Gründe der Tatbegehung 103, 126, 168–170, 256, 304 f., 310 f., 350; *siehe auch* abgeurteilte Tat; Kriminalitätsursachen
  - Überwindung der Tatusachen 106
  - Unaufklärbarkeit 233 f.
- Grundformen der Prognose 271–276
- Grundgesetz, *siehe* Verfassung
- Grundlage der Erwartungsbildung 98
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit 26 f., 31–34; *siehe auch* Verhältnismäßigkeit
- gruppenstatistische Aussage 272–274; *siehe auch* nomothetischer Prognoseansatz
- günstige Sozialprognose, *siehe* Sozialprognose
- gute Führung 66–69, 73, 106

- Haftentlassung, *siehe* Entlassung aus der Haft
- Haftgrund der Wiederholungsgefahr (§ 112a StPO) 400
- Handlungstheorie der Kriminalität 308 f.
- Häufigkeit der Tatbegehung 168 f.
- Häufigkeit und Schwere der Straftaten 112, 145
- HCR-20 277 (Fn. 147), 278 (Fn. 150)
- Heimleiter-Fall (BGH) 124
- Hilfe zur Aufklärung oder Verhinderung von schweren Straftaten (§ 46b StGB), *siehe* Aufklärungshilfe
- Hilfen zur Resozialisierung 52–54, 370
- Hilfsmittel
- strukturierende ~ (Prognose) 280 f.
  - statistische Prognose als wertvolles ~ 264–267
- hinreichende Resozialisierungsaussicht 8, 24, 145, 311 f.
- historische Auslegung, *siehe* Auslegung, Entstehungsgeschichte
- Höchstfrist der Bewährungszeit 122
- hohe Wahrscheinlichkeit (§ 56f Abs. 2 StGB) 375 f.
- idealtypisch-vergleichende Einzelfallanalyse, *siehe* MIVEA
- idiographischer Prognoseansatz 274–276, 307–318
- in dubio pro reo*, *siehe* Zweifelssatz
- Individualprognose 211
- individuelle Erklärung 274–276
- informelle Sanktionen 15 (Fn. 12); *siehe auch* Einstellung des Verfahrens
- inhaltlicher Zusammenhang 58–61, 75–79, 107; *siehe auch* innerer Zusammenhang
- Kriterien 90
- innerer Zusammenhang 329, 345, 346 f.; *siehe auch* inhaltlicher Zusammenhang
- Integration
- begonnene 376
  - Fortschritte bei der ~ 377 f.
- intuitive Prognose 269 f., 317 f.; *siehe auch* Prognosemethoden
- Legitimation 269 f.
  - Solange-Billigung 269
- Jedermanndelikte 76
- Kausalität, *siehe* Ursache
- klinische Prognose 267, 307–318; *siehe auch* Prognosemethoden
- Kombination von Prognoseansätzen 267 f.
- Konfliktsituation 346
- Kontrollgruppe 273 f., 297–298
- Konvergenzen 348 f.
- Korrektur der Prognose 373
- Korrelation 274, 299
- Kraniologie 1
- krasses Missverhältnis 398
- Kriminalität, Senkung der 45
- Kriminalitätsmanagement 316 f.
- Kriminalitätsursachen 315; *siehe auch* Gründe der Tatbegehung
- Annahmen zu den ~ 68
- Kriminalprognose, *siehe* Sozialprognose
- kriminelle Lebensführung 332
- Kriminologie 248, 260
- kriminologische Erkenntnisse 100
- kriminologische Fortbildungen 269
- kriminologischer Zusammenhang 75, 109
- Bedeutung normativer Wertungen 109
- Kriterien der Erwartungsbildung, *siehe* Erwartungsbildung
- Kriterienkataloge 281
- künftig 121 f.
- kurze Freiheitsstrafe 15, 46, 118, 119–121, 151, 211, 382; *siehe auch* statistische Angaben
- lange zurückliegende Taten 391–393
- Längsschnitt 213, 255
- Langzeitprognose 132 f.
- laufende Bewährung 385
- Lebach-Entscheidung (BVerfG) 84 (Fn. 66), 137 f. (Fn. 217)
- Lebensführung 108
- Befähigung zu straffreier ~ 134 f.
  - kriminelle ~ 332
- Lebensführungsschuld 62
- lebenslange Freiheitsstrafe 336
- Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 27
- Leerformel 347
- Legalitätsprinzip 15
- Legalprognose, *siehe* Sozialprognose
- Legitimation der intuitive Prognose 269 f.
- Legitimationsbedürftigkeit der empirischen Prognose 286–288
- Legitimationsgrundlage der empirischen Prognose 254–259, 285

- Legitimationswirkung der ausgesetzten Strafe 401 f.
- Lembert* 398
- LSI-R 277 (Fn.147)
- Marihuana-Fall (OLG Celle) 80–82
- Massenkriminalität, *siehe* Alltagskriminalität
- Maßregeln der Besserung und Sicherung 225, 288 f., 307
- Anrechnung (§ 67 Abs. 4 StGB) 405 f. (Fn. 338 f.)
  - Verhältnismäßigkeit (§ 62 StGB) 120 (Fn. 154)
- Maximalforderung
- Umfang der Straffreiheit 155
  - Zeitraum der Straffreiheit 123
- Menschenkenntnis 262
- Methodik der Erwartungsbildung 168–170
- Begründungsmodell 101
  - bei der Widerrufsentscheidung 404 f.
  - Grundlagen 98–117
  - Rückfallgefahren 143–146
  - strukturelle Übereinstimmung mit dem Prognosemodell von *Dahle* 310–312
  - Zeitraum der Straffreiheit 125–128
- methodische Zulässigkeit des Prognoseansatzes 292, 303–306
- mildere Maßnahmen (§ 56f Abs. 2 StGB), *siehe* ausreichende Maßnahmen
- Missverhältnis, krasses 398
- Mittelfeld-Problem 217–218
- MIVEA 254–257
- moderne Schule 19 f.
- multivariate Analyse 297 (Fn. 232)
- nachträgliche Entscheidungen (§ 56e StGB) 130, 323, 386
- nachträgliche Verlängerung der Bewährungszeit (§ 56a Abs. 2 Satz 2 StGB) 124, 323
- Nachuntersuchungen, *siehe* Validierung
- Nachvollziehbarkeit 289, 292 f.
- natürliches Experiment 299 (Fn. 236)
- negative Prognose, *siehe* ungünstige Prognose
- negative Spezialprävention 67, 252–254; *siehe auch* Sicherung
- neue Prognose 361, 363
- neue Strafe 406 f.
- neues Tatgericht, *siehe* Tatgericht, neues Nichterfüllung der Aussetzungserwartung (§ 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB) 327–359
- abschließende Beurteilung 364
  - Warnfunktion der Verurteilung 344–347
  - Zusammenhang mit früherer Straftat 328–336, 351–353
- Nichtwissen 317
- Umgang mit ~ 71
- nomothetischer Prognoseansatz 272–274, 294–307
- Normalfall 99 f.; *siehe auch* Regelfall
- Normalität kriminellen Verhaltens, *siehe* Ubiquitätsthese
- normative Anforderungen (Prognosemethoden) 288–294
- normative Einordnung (Prognosemethoden) 247–259
- normative Prägung der Erwartungsbildung 312–314
- normative Relevanz der Prognoseaussage 291 f., 299–302
- normative Wertung
- Bedeutung für die Annahme eines kriminologischen Zusammenhangs 109
  - Bedeutung für die Erwartungsbildung 312–314
  - empirische Annahmen als ~ 68 f.
  - Resozialisierungswirkung der Strafsetzung 56
  - Wert der sozialen Einbindung 47
- normatives Grundverständnis des Strafrechts 99 f.
- Normrehabilitierung (*Appel*) 31 f.
- offener Prognoseansatz 275, 281, 303 f.
- Offenlassen der Erwartung 185 f.
- OGRS 278 (Fn. 148)
- Opportunitätsentscheidungen (§§ 153, 153a StGB), *siehe* Einstellung des Verfahrens
- Ordnungswidrigkeiten 85
- Parallelverfahren 79, 109 f., 112–114
- Parfüm-Fall (OLG Nürnberg) 5 f.
- Persönlichkeitsmerkmale 297
- Persönlichkeitsstruktur 226, 230 f.
- positive Spezialprävention, *siehe* Resozialisierung

- Prävention; *siehe auch* empirische Befunde; Strafzwecke
- Besserung 66–69
  - Gefahrenabwehr 106, 253, 351 f.
  - General~ 38–44, 368
  - negative Spezial~ 67, 252–254
  - positive Spezial~, *siehe* Resozialisierung
  - Sicherung 157 f.
  - Spezialprävention 40 f., 63 f., 368, 400
  - Vorrangverhältnis, *siehe* Vorrang
- Präventionswirkung der Strafe, *siehe* Akzeptanz
- präventive Untersuchungshaft (§ 112a StPO) 400
- Privilegierung 95–97
- probation* 23, 49, 295
- Probiervverfahren 151
- Prognose 8, 64, 78
- Grundformen 271–276
  - Legitimationsbedürftigkeit 286–288
  - Legitimationsgrundlage 254–259, 285
- Prognoseaussage, normative Relevanz 291 f., 299–302
- Prognosebegriff 8, 93, 363
- Prognoseforschung
- Bedeutung für die Strafaussetzung 241–319
  - Rezeption 242–247
- Prognoseinstrumente 276–281
- für die Strafaussetzung 294 f.
  - HCR-20 277 (Fn. 147), 278 (Fn. 150)
  - LSI-R 277 (Fn. 147)
  - MIVEA 254–257
  - mögliche Entwicklung für die Strafaussetzung 295–306
  - OGRS 278 (Fn. 148)
  - Static-99 282 f.
  - VRAG 278 (Fn. 150)
- Prognosemerkmale
- deskriptive ~ 278
  - Gewichtung 277
  - unbestimmte ~ 278
  - Wertung 277
- Prognosemethoden
- Anforderungen an die Verwendung 288–294
  - geschlossener Prognoseansatz 273
  - historische Entwicklung 64 f.
  - intuitive Prognose 269 f., 317 f.
  - idiographischer Prognoseansatz 274–276, 307–318
  - klinische Prognose 267, 307–318
  - Kombination 267 f.
  - methodische Zulässigkeit 292, 303–306
  - Nachvollziehbarkeit der Anwendung 289, 292 f.
  - nomothetischer Prognoseansatz 272–274, 294–307
  - normative Einordnung 247–259
  - offener Prognoseansatz 275, 281, 303 f.
  - rechtsstaatliches Prognostizieren (*Frisch*) 212–214
  - statistische, klinische und intuitive Prognose 260–264
  - statistische Prognose 264–267
  - Unterscheidungskriterien 264
  - Weiterentwicklung 268 f.
  - Zuverlässigkeit (Validität) 242–245, 282–285
- Prognosesachverhalt 212 f.
- Prognosetabelle 277–280
- Prognosevorschriften, *siehe* zukunftsbezogene Rechtsgrundlagen
- prognostische Schlussfolgerung 271
- prospektiv 363
- prozessual zulässiges Verhalten 286
- prozessuale Überzeugung 161 f. (Fn. 2)
- Psychiatrie 248, 260, 261 f.
- psychiatrisches Krankenhaus (§ 63 StGB) 82, 247
- Psychologie 248, 260
- Psychopathy 278 (Fn. 150)
- Qualität der Prognose, *siehe* Zuverlässigkeit der Prognose
- Querschnitt 213, 255
- rechtsfeindliche Einstellung 111 f., 340, 353; *siehe auch* bereichsübergreifende Bereitschaft zur Begehung von Straftaten
- rechtsstaatliches Prognostizieren (*Frisch*) 212–214
- Rechtsstaatsprinzip 85
- Rechtswohlthat, *siehe* verdiente Strafe
- Reduzierung der ausgesetzten Freiheitsstrafe 405–409
- Reform des Sanktionenrechts 18; *siehe auch* Strafrechtsreform
- Reformbedarf
- Flexibilität des Widerrufsgerichts 407–409

- Freiheitsstrafe 15
- Zuständigkeit für die Widerrufsentscheidung 389 (Fn.269)
- Regelfall 209, 225; *siehe auch* Normalfall
- Regelungslücke 408f.
- Reichsstrafgesetzbuch 66
- Repression, *siehe* Schuldausgleich
- Resozialisierung 123–125, 353f.;  
*siehe auch* Besserung
- Hilfen zur ~ 52–54, 370
- Vorrang der ~ 44–46, 139f., 170, 326, 373
- Resozialisierungsaussicht, *siehe* hinreichende Resozialisierungsaussicht
- Resozialisierungswirkung der Strafaussetzung 56; *siehe auch* empirische Befunde
- Resozialisierungsziel 84
- Restrisiko 120f.
- Reststrafenaussetzung, *siehe* Aussetzung des Strafrestes
- retrospektiv 360
- Rezeption der Prognoseforschung 242–247
- Richtigkeit der zukunftsbezogenen Beurteilung 66, 69; *siehe auch* Validität
- Risikobereich 113f., 114f.
- Abgrenzung von ~en 115, 352
- Risikofaktoren 105–107, 243, 277
- stabile personale ~ 309
- Risikoverteilung 139f.
- Rom-Statut 187f. (Fn. 90)
- Rückfall 57; *siehe auch* strafrechtliche Entwicklung
- gleichartiger ~ 59
- nach Sanktionsart 175 (Fn.46)
- ~quote 17
- ~vorschrift (§ 17 StGB a.F., § 48 StGB a.F.) 59f., 75, 329
- ungleichartiger ~ 59
- Rückfall-Entscheidung (BVerfG) 34 (Fn.90)
- Rückfallgefahr, vorübergehende 131–147
- Rückfallprognose 65, 150f., 230f.
- Rückfalluntersuchung 253, 277;  
*siehe auch* Untersuchung des Bewährungsausgangs
- Rückfallwahrscheinlichkeit 266
- Rücknahme einer Begünstigung 48–50
- Sachkunde, eigene (§ 244 Abs. 4 StPO) 315f.
- Sachverständige 288f., 307f.
- bei Ablehnung der Strafaussetzung 315f.
- Sanktionenrecht 248
- Sanktionensystem, Stellung der Strafaussetzung 87
- Sanktionspraxis 30, 40
- Sanktionsvergleich, *siehe* Vergleich der Sanktionswirkungen
- Sanktionswirkungen, *siehe* Vergleich der Sanktionswirkungen
- Schädelkunde 1
- schädliche Wirkungen des Strafvollzugs 73; *siehe auch* Desintegration
- Scheitern; *siehe auch* Nichterfüllung der Aussetzungserwartung
- der Bewährung 326, 402f.
- von Primärsanktionen 17
- Schiedt 65, 277 (Fn.146)
- Schuldangemessenheit 26f., 399, 401f.;  
*siehe auch* Verhältnismäßigkeit
- Schuldausgleich 22–38, 368
- schuldausgleichende Wirkung der Strafaussetzung 409
- Schulden-Fall (BayObLG) 77, 97, 112
- Schuldfähigkeit 286
- Schuldprinzip 26f., 27–31
- Schuldvergeltung 19
- Schuldenstreit 19f.
- schwere Vorsatztat 346
- Schwert des Damokles, *siehe* Damoklesschwert
- schwerwiegende Straftaten 343f.
- scuola positiva* 20
- Sechstes Strafrechtsreformgesetz 60
- Selbstbedienungsladen-Fall (OLG Zweibrücken) 4f., 390
- Senkung der Kriminalität 45
- Sensitivität 282
- sichere Gewähr 162f.
- Sicherheit der Erwartung 161–239
- Sicherheitsgrad 167
- Sicherung 157f.; *siehe auch* negative Spezialprävention
- durch den Strafvollzug 44–46
- Sicherungshaft (§ 453c StPO) 133 (Fn.192), 400
- Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) 63f., 247; *siehe auch* Maßregeln der Besserung und Sicherung
- Sinn und Zweck, *siehe* Auslegung
- situative Rahmenbedingungen 309



- Solange-Billigung der intuitiven  
 Prognose 269
- sozial anerkannte Kreise 95–97, 117
- soziale Einbindung 45 f.; *siehe auch* normative Wertung
- Sozialprognose 8
- Spezialprävention 40 f., 63 f., 368, 400;  
*siehe auch* empirische Befunde
- Vorrang der ~ 42–44
- Spezifität 282
- sprachliche Umkehrung 191 f.
- stabile personale Risikofaktoren 309
- Static-99 282 f.
- statistische Angaben
- Anteil an Strafaussetzungen 16
  - Anteil an Strafaussetzungen bei kurzer Freiheitsstrafe 17 f.
  - Anteil der Widerrufsgründe 2 (Fn.2)
  - Anteil unbedingter Freiheitsstrafen 15 f.
  - Anzahl der Strafaussetzungen 1 (Fn.1)
  - Bewährungszeiten 300 (Fn.242)
  - Rückfall nach Sanktionsart 175 (Fn.46)
  - Rückfallquote 17
  - Widerrufsquote 17
- statistische Optimierung 316
- statistische Prognose 264–267; *siehe auch* Prognosemethoden
- Stellung der Strafaussetzung im Sanktionensystem 87
- Stigmatisierung 47
- Störvariable, *siehe* Drittvariable
- Strafandrohung, Eskalation der 325 f.
- Strafaussetzung; *siehe auch* statistische Angaben
- Ablehnung 315 f., 402
  - Akzeptanz 9 f., 43
  - Aufgabe 90, 105, 170, 253, 316
  - Ausnahmecharakter 38 f.
  - Ausschlussgründe 60 f.
  - Begründungsbedürftigkeit 24 f., 158 f., 208 f.
  - Begründungsebenen 13–71
  - durch das neue Gericht 381 f., 384 f., 387
  - Frühformen 14
  - Resozialisierungswirkung 56
  - schuldausgleichende Wirkung 409
  - Stellung im Sanktionensystem 87
  - Weiterentwicklung 87, 408 f.
  - Ziele 10, 54 (Fn.179), 321, 325 f.
- Strafbedürfnis 405–407
- Strafbefehl-Entscheidung (BVerfG) 34 (Fn.90)
- Strafbegründung 18–21
- Strafe
- neue ~ 406 f.
  - Reduzierung der ausgesetzten ~ 405–409
  - verdiente ~ 22–24
- Straferlass (§ 56g StGB) 51 f., 394 f.
- Strafgefangenen-Entscheidung (BVerfG) 137 f. (Fn.217)
- Strafpraxis, *siehe* Sanktionspraxis
- Strafrecht, normatives Grundverständnis 99 f.
- strafrechtliche Entwicklung 57–62;  
*siehe auch* Rückfall
- bisherige ~ 168 f., 204 f.
- strafrechtliche Vorbelastung 16
- Strafrechtsreform 13, 14–18, 33 f., 58, 61, 329
- Erstes Strafrechtsreformgesetz 15, 39, 47, 52, 59, 73, 330, 356, 409
  - Zweites Strafrechtsreformgesetz 15, 356
  - Sechstes Strafrechtsreformgesetz 60
- Strafrechtsaussetzung, *siehe* Aussetzung des Strafrestes
- Strafschärfung, Widerruf als schuldangemessene ~ 399
- Straftat; *siehe auch* Bagatelldelikt
- Anhaltspunkte für weitere ~en 101 f., 144, 234, 331
  - Art und Schwere der ~en 75 f., 108, 335 f.
  - Ausnahmetat 342
  - bereichsübergreifende Bereitschaft zur Begehung von ~en 111 f., 352 f.
  - einschlägige ~ 77
  - Fahrlässigkeitstaten 333
  - Gelegenheitsdelikte 333
  - Häufigkeit und Schwere der ~en 112, 145
  - Jedermann delikte 76
  - lange zurückliegende ~ 391–393
  - schwere Vorsatztat 346
  - schwerwiegende Straftaten 343 f.
  - Zufallsdelikte 333
- Strafvollzug 46 f., 137; *siehe auch* Einwirkung des Strafvollzugs
- schädliche Wirkungen 73
  - Vollzugsziel 137
- Strafvollzugsgesetz (StVollzG) 137 f.

- Strafzumessung 18–21  
 – § 46 StGB 58  
 – bei laufender Bewährung 385  
 – durch das neue Gericht 380, 383 f.  
 – flexible Instrumente der ~ 34 f.  
 – im Verlauf der strafrechtlichen Entwicklung 56–70  
 – tatproportionale ~ 61 f.  
 Strafzwecke 18 ff.  
 – historische Systematik 19 (Fn. 26)  
 – Systematik 18 (Fn. 25)  
 strukturierende Hilfsmittel (Prognose) 280 f.  
 Strukturmodell klinisch-idiographischer Urteilsbildung (*Dahle*) 307–310  
 Strukturprognose 245 f.  
 Subsumtion 180, 187 f.  
*sursis* 23, 52, 60  
 Symptom 362  
 Symptomat 75  
 Systematik  
 – systematische Auslegung, *siehe* Auslegung  
 – Strafaussetzung 21 f.  
 – Widerruf 323 f.  
  
 Tapetenbordüren-Fall (BayObLG) 136, 167 f.  
 Tat, *siehe* Straftat  
 – ~ der Verurteilung, *siehe* abgeurteilte Tat  
 Täterprognose, *siehe* Sozialprognose  
 Tatgericht, neues 379  
 – Freiheitsstrafe 387 f.  
 – Geldstrafe 382, 386  
 – Strafaussetzung 381 f., 384 f., 387  
 – Strafzumessung 380, 383 f.  
 – Vorrangstellung 382 f.  
 tatproportionale Strafzumessung 61 f.  
 Tatsachen 179  
 – unaufklärbare ~ 192–205  
 Tatsachengrundlage, unzureichende 208–210  
 Tatarsachen, *siehe* Gründe der Tatbegehung  
 Tauglichkeit 290–292, 293 f.  
 Teileinstellung bei mehreren Taten (§ 154 StPO), *siehe* Einstellung des Verfahrens  
 Teilrisiken 119 f.  
 Teilwiderrief 398  
 Teleologie, *siehe* Auslegung, Sinn und Zweck  
  
 Theorien 271  
 Therapie 127, 135 f., 140, 297, 315, 353;  
   *siehe auch* Ansprechbarkeit  
 – Verhaltens~ 136, 171  
 Therapiebereitschaft 131 f.  
 Treffsicherheit 282  
 Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung 256  
  
 Übermaßverbot 26  
 Überwindung der Tatarsachen 106;  
   *siehe auch* Gründe der Tatbegehung  
 Überzeugung, prozessuale 161 f. (Fn. 2)  
 Ubiquitätsthese 74 (Fn. 5), 100  
*ultima ratio* 15, 327  
 Umfang  
 – der Aussetzungserwartung 331, 350 f.  
 – der Erwartung, *siehe* Erwartung künftiger Straffreiheit  
 – der Straffreiheit 74–121  
 Umgang mit Nichtwissen 71  
 Umstände nach der neuen Tat (§ 56f StGB) 364 f.  
 unabhängige Variable, *siehe* Variable, abhängige  
 unaufklärbare Tatsachen 192–205  
 Unaufklärbarkeit (Gründe der Tatbegehung) 233 f.  
 unbestimmte Prognosemerkmale 278  
 unbestimmter Rechtsbegriff 180–182  
 unbedeutendes Gewicht 354 f.  
 unbillige Härten 20  
 Unerlässlichkeit (§ 47 StGB) 119 f.  
 Ungehorsamsstrafe 325  
 ungleichartiger Rückfall 59  
 ungünstige Prognose 361  
 Unkenntnis, *siehe* Nichtwissen  
 Unschuldsumutung 100, 193–195, 379  
 Unsicherheiten bei der Erwartungsbildung 185–211  
 Unterbringung  
 – in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) 82, 247  
 – in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) 64, 247  
 – in der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) 63 f., 247  
 Unterscheidungskriterien der Prognosemethoden 264  
 Untersuchung des Bewährungsausgangs 301 f.

- Untersuchungshaft (§ 112 StPO) 54  
 (Fn. 179), 193, 196 f.
- Anrechnung der ~ (§ 51 StGB) 36 (Fn. 97)
  - Haftgrund der Wiederholungsgefahr (§ 112a StPO) 400
- Unverbrüchlichkeit des Rechts 57;  
*siehe auch* Generalprävention
- unzureichende Tatsachengrundlage 208–210
- Ursache 271, 296–298
- ~n der Kriminalität 68, 315
  - ~n der Tatbegehung, *siehe* Gründe der Tatbegehung
- Validierung 282 f., 295
- Validität 282–285; *siehe auch* Zuverlässigkeit der Prognose
- Variable
- abhängige ~ 175, 272 f., 296–298, 302 f.
  - Dritt~ 273, 297–299
  - Stör~, *siehe* Dritt~
  - unabhängige ~, *siehe* abhängige Variable
- verdiente Strafe 22–24
- Verfassung 25–27
- verfassungskonforme Auslegung, *siehe* Auslegung
- Vergeltung, *siehe* Schuldausgleich
- Vergleich der Sanktionswirkungen 147–153, 370 f.
- Verhaltenstherapie 136, 171; *siehe auch* Therapie
- Verhältnismäßigkeit 3–6, 79, 87 f., 374, 390–409; *siehe auch* Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Schuldangemessenheit
- § 62 StGB 120 (Fn. 154)
  - bei Strafmilderungen 35 f.
  - Differenzierung aus Gründen der ~ 33, 94
  - krasses Missverhältnis 398
- Verlängerung der Bewährungszeit, *siehe* Bewährungszeit
- Versuchsgruppe 273 f., 297 f.
- Verteidigung der Rechtsordnung (§ 56 Abs. 3 StGB) 39 f., 43; *siehe auch* Generalprävention
- Vertrauen
- in die Beurteilung einer Besserung 68
  - in die justizielle Praxis 9, 318
  - in die Kompetenz der Fachdisziplin 275 f.
  - in die Unverbrüchlichkeit des Rechts 57
- Vertrauensbildung (Prognose) 273 f.
- Verurteilung 109–114; *siehe auch* abgeurteilte Tat
- als Warnung, *siehe* Warnung
  - vollständige Straffreiheit 82 f., 335 f.
  - Vollzugsziel 137
- von Liszt* 19 f., 48, 49, 149 (Fn. 247), 268
- Vorbelastung, strafrechtliche 16
- Vorhersage 63–70; *siehe auch* Prognose
- künftiger Straftaten 7 f.
- Vorhersagequalität, *siehe* Zuverlässigkeit der Prognose
- Vorhersehbarkeit 91–93
- vorläufige Entlassung (§ 23 StGB a. F.) 20, 66–69; *siehe auch* Aussetzung des Strafrestes
- vorläufige Maßnahmen vor Widerruf der Aussetzung (§ 453c StPO), *siehe* Sicherungshaft
- Vorleben (§ 56 Abs. 1 Satz 2 StGB) 111
- Vorrang
- der Resozialisierung 44–46, 139 f., 170, 326, 373
  - der Spezialprävention 42–44
- Vorrangstellung des neuen Gerichts 382 f.
- Vorstrafen, *siehe* strafrechtliche Entwicklung
- Vorwegnahme der Widerrufsentscheidung 385
- Vorwerfbarkeit 62
- VRAG 278 (Fn. 150)
- Wach* 329
- Wahrnehmungen 179
- Wahrscheinlichkeit 64, 172–174, 250 f., 370 f.
- Differenzierung des ~sgrads 173 f.
  - hohe ~ (§ 56f Abs. 2 StGB) 375 f.
  - Rückfallwahrscheinlichkeit 266
- Wahrscheinlichkeitsaussage 273
- Warnfunktion der Verurteilung 344–347
- Warnung, Verurteilung als ~ 75, 78, 79
- § 48 StGB a. F. 59
  - § 56 Abs. 1 Satz 1 StGB 52, 89, 104, 147
- Weisungen (§ 56c StGB) 37, 104
- Verstoß gegen ~ während der Führungsaufsicht (§ 145a StGB) 325
- Weiterentwicklung
- der Strafaussetzung 87, 408 f.
  - von Prognoseansätzen 268 f.

- Wencker-Entscheidung (BVerfG) 31  
Wertung von Prognosefaktoren 277  
wertvolles Hilfsmittel 264–267  
Widerruf  
– Anteil der ~sgründe 2 (Fn.2)  
– als Druckmittel 324f.  
– als schuldangemessene Strafschärfung 399  
– einschränkende Auslegung 321–411  
– Funktion 324–327  
– Teil~ 398  
– vorläufige Maßnahmen (§ 453c StPO), *siehe* Sicherungshaft  
– Vorwegnahme der ~sentscheidung 385  
– Zuständigkeit für die Entscheidung 389 (Fn.269)  
Widerrufsandrohung 47 f.  
– Eskalation der ~, *siehe* Eskalation der Strafandrohung  
Widerrufsgericht 379  
– Flexibilität des ~ 407–409  
– Zuständigkeit 352 f., 389 (Fn.269)  
Widerrufsquote 17  
Wiederholungsgefahr, *siehe* Rückfallgefahr; *siehe auch* präventive Untersuchungshaft  
Wiederholungstat, *siehe* Rückfall  
Willkürverbot 368  
Wirkprognose 151, 231 f.  
Wirkung der Strafaussetzung 409  
Wirkung der Strafe 26 f.; *siehe auch* empirische Befunde  
– Akzeptanz der begrenzten Präventions~ 27, 67  
Wirkung des Strafvollzugs 147  
– überlegene ~ 157  
Wissenschaftstheorie 271  
Wissensstand, *siehe* Forschungsstand  
Wortlaut  
– „auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs“ 54, 83, 154, 219, 375, 388  
– Auslegung nach dem ~, *siehe* Auslegung  
– „keine Straftaten mehr“ 103 f., 234, 304  
Zeitraum der Straffreiheit 121–159  
– Differenzierung 122  
Ziele der Strafaussetzung 10, 54 (Fn.179), 321, 325 f.; *siehe auch* Aufgabe der Strafaussetzung; Begründungsebenen der Strafaussetzung  
Zitierweise 12  
zivilrechtliche Verstöße 85  
Zufallsauswahl 297–299  
Zufallsdelikte 333  
zukunftsbezogene Beurteilung 66–69; *siehe auch* Prognose  
– Richtigkeit der ~ 66, 69  
zukunftsbezogene Rechtsgrundlagen 63 f., 247  
– gemeinsame Fragestellung der ~ 250 f.  
Zumutbarkeit 37, 403  
Zurückstellung der Strafvollstreckung (§ 35 BtMG) 115, 141–143; *siehe auch* Betäubungsmittelabhängigkeit  
Zusammenhang  
– inhaltlicher 58–61, 75–79, 107  
– innerer 329, 345, 346 f.  
– kriminologischer 75, 109  
– mit der früheren Tat (§ 56f Abs.1 Satz 1 StGB) 328–336, 351–353  
Zusammentreffen von persönlichen und situativen Umständen 165–167, 181, 230  
Zuständigkeit  
– für die Schuldfeststellung 194, 197–201  
– für die Strafzumessung 110–114  
– für die Widerrufsentscheidung 352 f., 389 (Fn.269)  
Zuverlässigkeit der Prognose 242–245, 282–285  
Zweifelsatz 185–211, 205–207, 217  
Zweites Strafrechtsreformgesetz 15, 356